SPecht

Suchtprävention an Berufsbildenden Schulen

g!nko Stiftung für Prävention

Suchtprävention an Berufskollegs

Ein Leitfaden für schulische Pädagoginnen und Pädagogen

Gefördert mit den Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V

GKV-Bündnis für GESUNDHEIT

Gefördert von der

UK NRW Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vorwort

Als Schulleitung, Lehrkraft oder als Fachkraft für Schulsozialarbeit an einem Berufskolleg liegt es Ihnen am Herzen, die Gesundheit Ihrer Schülerinnen und Schüler zu schützen und zu fördern. Dabei stehen **Rauchen und Alkoholkonsum** besonders im Fokus, denn sie gehören in Deutschland zu den größten vermeidbaren Gesundheitsrisiken.

Die Schule ist nicht der Ort, an dem bereits bestehende Abhängigkeitsprobleme systematisch bearbeitet werden können. Schule kann allerdings sehr viel bewirken, wenn es darum geht, die Entwicklung von Konsumproblemen zu verhindern. Sie kann suchtpräventiv wirksam werden.

Dieses Ziel ist für Berufskollegs in den letzten Jahren zunehmend in den Blick gerückt. Die Daten zur Verbreitung von Suchtmitteln zeigen, dass an Berufskollegs ein besonders hoher Anteil der Schülerinnen und Schüler Suchtmittel riskant konsumiert [1]. Viele von ihnen haben erst am Berufskolleg mit dem Konsum begonnen. Schülerinnen und Schüler von Berufskollegs stellen eine wichtige Zielgruppe für Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen dar [2, 3].

Der vorliegende Leitfaden ist eine Antwort auf diesen Bedarf. Er ist ein Beitrag zur Förderung der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern an Berufskollegs und damit zur Verbesserung der Chancengleichheit junger Menschen

Wir bedanken uns bei den Schulleitungen, den Lehrkräften und den Fachkräften für Schulsozialarbeit sowie den Präventionsfachkräften, die im Rahmen des NRW-Modellprojektes SPecht (Suchtprävention an Berufsbildenden Schulen, 10/2020 bis 09/2024) an der Entwicklung dieses Leitfadens mitgewirkt und maßgeblich dazu beigetragen haben, ein praxisgerechtes Manual zu entwickeln.

Ohne die Förderung der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) und der Unfallkasse NRW wäre dieser Leitfaden nicht zustande gekommen. Wir bedanken uns für diese Unterstützung und für die fachliche Begleitung des Prozesses durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW und das Ministerium für Schule und Bildung NRW.

Wir wünschen allen Interessierten viel Erfolg bei der Entwicklung und Umsetzung suchtpräventiver Maßnahmen an ihren Schulen.

Inhalt

1. Einführung **6**

2. Die Relevanz von Suchtprävention an Berufskollegs **7**

2.1 Gesundheitsziele 7

2.2 Chancengleichheit 9

2.3 Prävalenz 10

2.4 Handlungsbedarf 11

3. Suchtprävention – ein Vorhaben der Schulentwicklung **12**

3.1 Verhaltensprävention 12

3.2 Verhältnisprävention 12

3.3 Soziale Einflussnahme 14

3.4 Suchtprävention auf den schulischen Ebenen 15

4. Implementierung von Suchtprävention **18**

4.1 Schritte der Planung und Umsetzung 18

4.1.1 Vorbereitung 18

4.1.2 Bedarfserfassung und Zielformulierung 22

4.1.3 Planung von Maßnahmen 23

4.1.4 Umsetzung von Maßnahmen 24

4.1.5 Auswertung 26

4.2 Umgang mit Widerstand 27

5. Der Unterricht **30**

6. Projekte **33**

6.1 Projekttage 33

6.2 Das Peer-Projekt 35

6.2.1 Grundsätze der Peer-Arbeit 36

6.2.2 Abstimmung mit der Schulleitung 37

6.2.3 Rekrutierung und Vorbereitung der Peers 38

6.2.4 Planung von Maßnahmen und Projektstart 39

6.2.5 Aktionen der Peers 40

6.2.6 Abschluss des Projekts 41

7. Ausstiegshilfen **42**
7.1 Meine Zeit ohne 43
7.2 Rauchfrei jetzt! 44

8. Qualifizierung des pädagogischen Personals **45**
8.1 Fortbildungen 45
8.2 Der Pädagogische Tag 46

9. Maßnahmen auf Ebene des Schullebens **47**
9.1 Pausen- und Schulhofgestaltung 47
9.2 Verbot des Suchtmittelkonsum in der Schule 49
9.3 Rauchverbot in der Schulumgebung 51
9.4 Suchtmittelkonsum auf Klassenfahrten[1] 60
9.5 Das schulische Regelwerk 67

10. Was tun, wenn...? **68**

Anhang **73**
Plan einer Kick-Off-Veranstaltung 73
Plan eines Pädagogischen Tages 74
Zertifikat für Teilnehmendean einem Peer-Projekt 76
Checkliste zur Vorbereitung von Rauchverboten 77
Beispiel für einen Elternbrief 79

Anlage **80**
Beispiel eines Regelwerks zum Substanzkonsum 81
Beispiel für einen Maßnahmenkatalog 81
Gesetzliche Vorgaben in Auszügen 82
Literatur 84
Notizen 89
Impressum 90

1. Einführung

Dieser Leitfaden beschreibt die Implementierung von Suchtprävention als einen Prozess der Schulentwicklung. Nicht die gute Absicht Einzelner oder einzelne Maßnahmen zur Suchtprävention führen zum Ziel einer nachhaltigen Suchtprävention. Erforderlich ist ein Prozess, in den alle Ebenen des Schullebens einbezogen sind: Schulleitung, Lehr-Lernprozesse, Personalentwicklung und die Schule als Lebensraum.

Dieses Konzept wurde in Berufskollegs bisher nur selten umgesetzt. Es dominieren hier Angebote der Qualifizierung, die jedoch auch bei hoher Akzeptanz, nur geringe Breitenwirkung und Nachhaltigkeit entwickeln.

Vor diesem Hintergrund wurde das Projekt „SPecht – Suchtprävention an Berufsbildenden Schulen" in den Schuljahren 2021/22, 2022/23 und 2023/24 an sechs Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die hier gesammelten praktischen Erfahrungen sind Grundlage dieses Leitfadens [4]. Die Ergebnisse dieses Projekts liefern Hinweise, welche Interventionen im Rahmen von Berufskollegs erfolgreich umsetzbar sind. Insofern handelt es sich hier um die Darstellung von „good practice", d.h. um in der Praxis bewährte, vorbildliche Methoden und Praktiken.

Für Sie als Lehrkraft, Schulleitung oder Fachkraft für Schulsozialarbeit besteht der Nutzen dieses Leitfadens darin, bei einer komplexen Aufgabe Schritt für Schritt vorzugehen und dabei auf Beispiele der Umsetzung zurückgreifen zu können.

Vorgestellt wird ein idealtypischer Verlauf. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass die Entwicklung eines Präventionskonzepts, das für alle Berufskollegs gleichermaßen gültig ist, nicht realistisch ist. Schülerschaft, Kollegien, Fächer und Räumlichkeiten ebenso wie finanzielle Ressourcen sind zu unterschiedlich. Schulen benötigen Maßnahmen, die an ihre jeweilige Situation angepasst sind. Grundlage einer wirksamen und nachhaltigen Suchtprävention ist daher ein schulspezifisches Präventionskonzept. Der vorliegende Leitfaden soll hierfür einen Rahmen bieten und praktische Anregungen zur Umsetzung vermitteln.

Hinweis:
Dieser Leitfaden thematisiert die im SPecht-Projekt behandelten Substanzen Tabak, Alkohol und Cannabis. Das Konzept des Leitfadens ist auf andere Substanzkonsumstörungen oder Verhaltensweisen mit Suchtpotenzial (z.B. Glücksspielsucht oder Medienkonsumstörungen) übertragbar.

2. Die Relevanz von Suchtprävention an Berufskollegs

Die Bedeutung von Suchtprävention an Berufskollegs leitet sich wesentlich her von

- Gesundheitszielen
- Zielen zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit
- Erkenntnissen zur Verbreitung des problematischen Konsums an Berufskollegs
- dem aktuellen Stand der Umsetzung von Suchtprävention in Berufskollegs.

2.1 Gesundheitsziele

„Tabakkonsum reduzieren" sowie „Alkoholkonsum reduzieren" gehören zu den vorrangigen gesundheitspolitischen Zielen in Deutschland (Bundesministeriums für Gesundheit sowie Spitzenverband der Krankenversicherungen in Deutschland (GKV) [5-7]. Diese Ziele leiten sich ab aus den beträchtlichen gesundheitlichen und psychosozialen Risiken des Tabak- und Alkoholkonsums. Der Konsum dieser Substanzen stellt in Deutschland das größte vermeidbare Gesundheitsrisiko dar [8-10].

Info:
DHS (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen) (2024): Tabak – Basisinformationen

Info:
Vorsicht Wasserpfeife! Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln
https://shop.bzga.de/vorsicht-wasserpfeife-31603002/

Info:
DHS (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen) (2019) Alkohol – Basisinformationen
https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/Basisinfo_Alkohol_BFREI.pdf

2.

Auch Cannabiskonsum kann gravierende physiologische und psychische Folgen nach sich ziehen. Bei regelmäßigem Konsum von Cannabis sind Schädigungen des Nervensystems zu befürchten, das Risiko einer Psychose wächst und es können sich Abhängigkeiten, Probleme bei der Bewältigung des Alltags und der beruflichen Anforderungen entwickeln [1, 11]. Seit Beginn des Jahrhunderts hat sich die Zahl der Personen, die sich mit einer Störung aufgrund von Cannabiskonsum in Kliniken befinden, vervierfacht [12-14]. Wie sich in anderen Ländern gezeigt hat, ist aufgrund der Legalisierung von Cannabis – zumindest vorübergehend – ein Anstieg der Zahl der Konsumierenden zu erwarten [15-18].

Info:
DHS (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen) (2024) Cannabis – Basisinformationen https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/BZGA-24-05709_DHS_Basisinformation_Cannabis_BFREI.pdf

2.

2.2 Chancengleichheit

Von Problemen mit Substanzkonsum sind nicht alle Schülerinnen und Schüler in Deutschland gleichermaßen betroffen [1, 19]. Abb. 1 zeigt, dass beim Rauchen und Alkoholkonsum ein Zusammenhang zum sozioökonomischen Status bzw. zum Bildungsniveau der Konsumierenden besteht. So lag im Jahre 2020 der Anteil der Rauchenden unter 18- bis 25-Jährigen mit maximal Hauptschulabschluss (44,1%) mehr als doppelt so hoch wie unter Gleichaltrigen mit (Fach-) Hochschulreife (21,7%). Auch beim Alkoholkonsum gibt es große Unterschiede: Unter 18- bis 25-Jährigen mit maximal Hauptschulabschluss ist der Anteil der riskant Konsumierenden um mehr als die Hälfte höher (23,6%) als unter Gleichaltrigen mit (Fach-) Hochschulreife (14,3%) (siehe Abb. 1).

Da Krankheiten und ihre Risikofaktoren in der Bevölkerung ungleich verteilt sind, ist ein besonderes Augenmerk der Suchtprävention auf das Berufskolleg zu richten, wo vermehrt Personen in sozial benachteiligter Lage vertreten sind. Damit folgt Suchtprävention dem Ziel, Chancengleichheit unter jungen Menschen zu fördern und orientiert sich damit auch am GKV-Leitfaden Prävention [5].

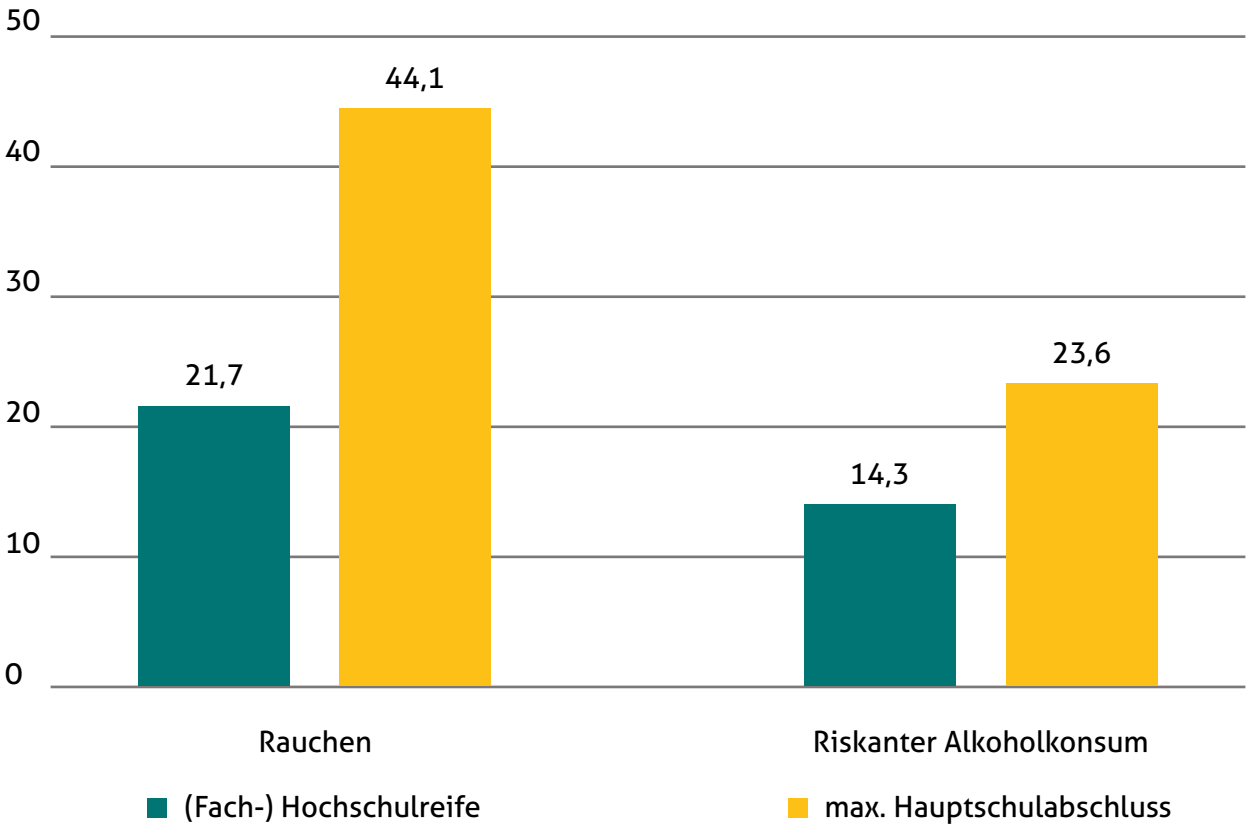

Abb. 1: Raucherquote und Quote riskant Alkohol Konsumierender 18- bis 25-Jähriger nach Schulabschluss in Prozent, BZgA 2022 [20]

2.

2.3 Prävalenz

Die Verbreitung des Konsums von Suchtmitteln steigt in dem Alter rapide an, in dem Schülerinnen und Schüler die SEK 1 verlassen und auf das Berufskolleg oder das Gymnasium SEK2 wechseln (siehe Abb. 2). Der Anteil Rauchender, Alkohol- oder Cannabiskonsumierender in der Schülerschaft von Berufskollegs beträgt ein Vielfaches des Anteils der Konsumierenden unter Schülerinnen und Schülern der SEK1 allgemeinbildender Schulen. Beim Rauchen liegt er deutlich über dem gesellschaftlichen Durchschnitt von 23% (siehe Abb. 1) [10, 21-24].

Der Anstieg des Konsums an Berufskollegs spiegelt nicht nur eine Entwicklungsnormalität. Das Einstiegsalter hat sich in den vergangenen Jahren verschoben.

Ein großer Teil der Konsumierenden beginnt heute erst am Berufskolleg mit dem Konsum. Der Vergleich mit gleichaltrigen Schülerinnen und Schülern von Gymnasien widerspricht der Annahme einer rein altersbedingten Entwicklung [24, 25].

Offenbar gelingt es kaum, die Erfolge der Suchtprävention, die im Bereich der SEK 1 erzielt wurden, an Berufskollegs zu stabilisieren. Die zukünftige Aufgabe der Suchtprävention muss daher vor allem darin bestehen, Nichtkonsumierende an Berufskollegs darin zu stärken, auch weiterhin nicht zu konsumieren und über Risiken zu informieren.

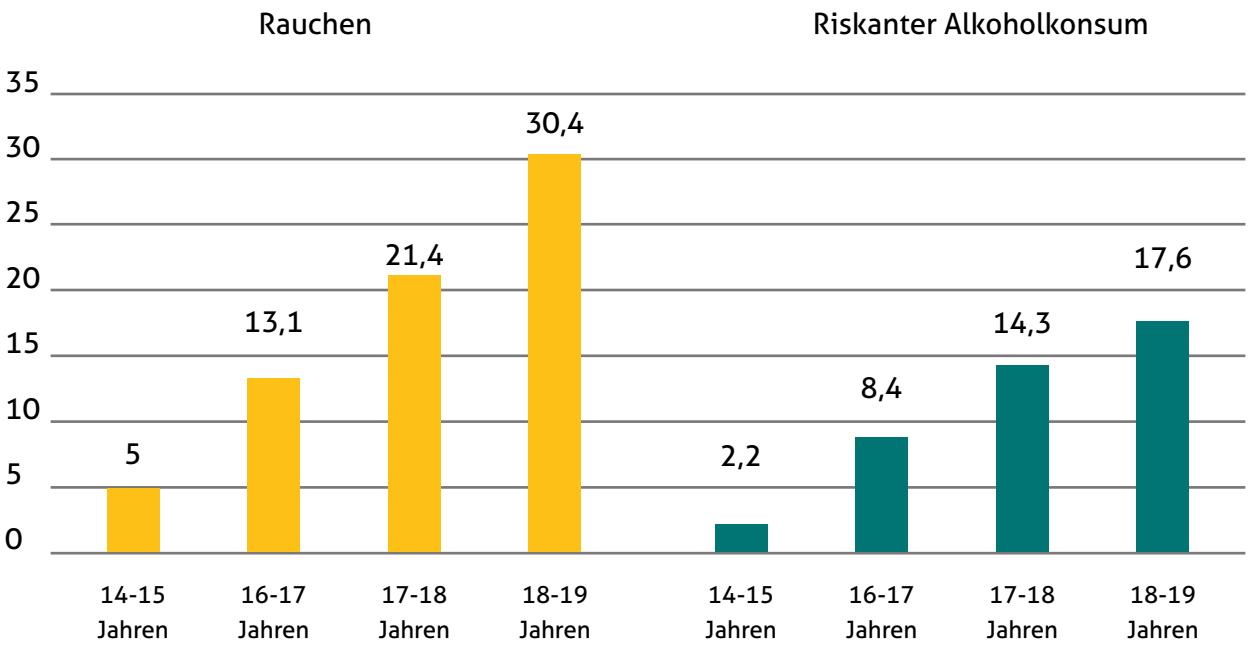

Abb. 2: Rauchende und riskant Alkohol Konsumierende nach Altersgruppen in Prozent (BZgA 2022) [20].

2.

2.4 Handlungsbedarf

Merkmale des Settings „Berufskolleg" sowie der Schülerschaft dieses Schultyps unterscheiden sich erheblich von denen allgemeinbildender Schulen. Dies betrifft u.a. die Größe der Schulen, das „duale System" und die soziale Herkunft der Schülerinnen und Schüler. Die meisten der spezifischen Merkmale von Berufskollegs erschweren die Einführung von Suchtprävention.

Zudem existieren kaum wissenschaftliche Erkenntnisse zur Evidenz von Methoden der Suchtprävention in Berufskollegs [1]. Auch in der Praxis spielt die Implementierung von Suchtprävention in Berufskollegs eine untergeordnete Rolle. Angesicht der Größe der Schulen können einzelne Fortbildungen zu Themen der Suchtprävention weder Wirksamkeit noch Nachhaltigkeit entwickeln. Eine Verstärkung von Forschung und praktischem Support an Berufskollegs gehört daher zu den vordringlichen Herausforderungen der Gesundheitspolitik.

3. Suchtprävention – ein Vorhaben der Schulentwicklung

Für das Gelingen von Suchtprävention ist das Zusammenwirken verschiedener schulischer Ebenen ausschlaggebend. Die Einführung von Suchtprävention ist Schulentwicklung, deren Umsetzung verschiedene Strategien und Maßnahmentypen bedarf.

3.1 Verhaltensprävention

Mit Maßnahmen der Verhaltensprävention soll das individuelle Verhalten von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Einstellung zum Konsum beeinflusst werden. Ziele sind dabei in der Regel, die Förderung des Wissens um das Risiko des Substanzkonsums, die Entwicklung einer kritischen Haltung zum Konsum und die Stärkung der Kompetenz bzw. Selbstwirksamkeit zur Erreichung von substanzbezogenen Veränderungszielen. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, den Einstieg in den Konsum zu verhindern bzw. die Chancen auf den Ausstieg oder auf einen risikoarmen Konsum zu erhöhen.

Zu den Maßnahmen der Verhaltensprävention zählen Unterrichtseinheiten und Aktionen in der Schulöffentlichkeit zu bestimmten Anlässen (Weltnichtrauchertag, Gesundheitstag, Tag der offenen Tür). Ein weiteres Element schulischer Verhaltensprävention, das sich in der Praxis von Berufskollegs bewährt hat, sind Peer-Projekte (siehe Seite 35).

3.2 Verhältnisprävention

Das Bemühen, Personen der Zielgruppe die Nachteile und Risiken des Substanzkonsums zu vermitteln und ihnen eine Entscheidung gegen den Konsum nahe zu bringen, ist eine notwendige, aber keine hinreichende Strategie, um nachhaltige suchtpräventive Effekte zu erzielen [11, 24]. Ohne ergänzende verhältnispräventive Maßnahmen bleiben die Erfolge gering.

Die Weltgesundheitskonferenz (WHO) hebt den hohen Stellenwert von Maßnahmen zur Beeinflussung der Lebensverhältnisse im Rahmen der Gesundheitsförderung hervor. Diese Strategien der Verhältnisprävention, zielen auf die Kontrolle, Reduzierung oder Beseitigung von Gesundheitsrisiken in den Lebens-, Arbeits- und Umweltverhältnissen [2, 25-27].

3.

Schulische Suchtprävention

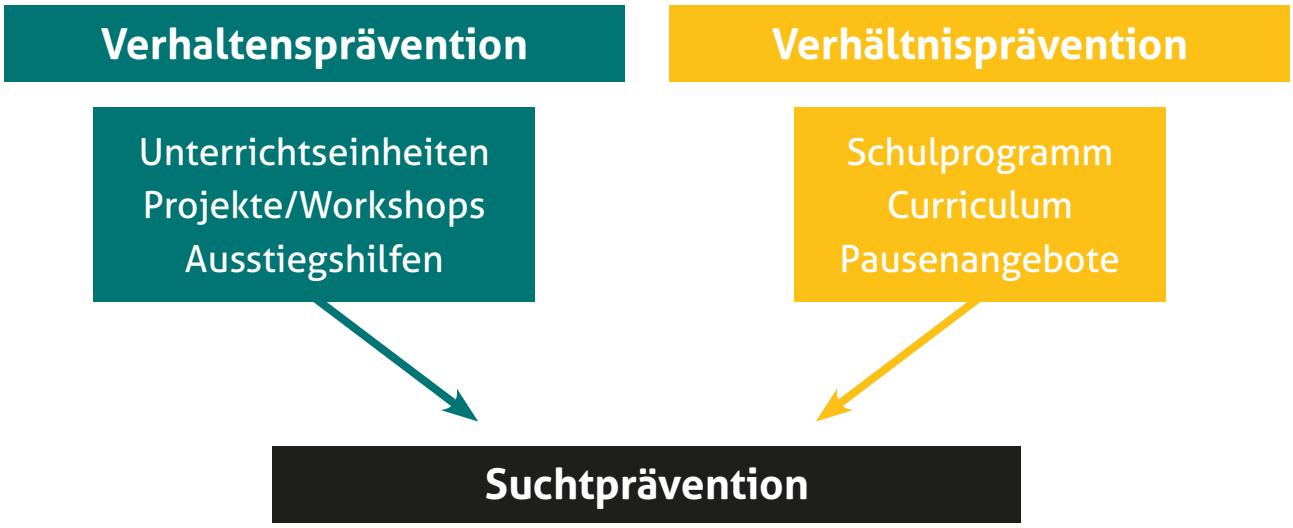

Abb. 3: Suchtprävention als Zusammenwirken von Verhaltens- und Verhältnisprävention

Im schulischen Kontext betrifft dies beispielsweise Einschränkungen der Verfügbarkeit und der Konsumgelegenheiten. Auch Maßnahmen, welche gesundheitsfördernde Bedingungen im Lebensraum Schule zum Ziel haben (z.B. Verbesserung des Schulklimas, Pausen- und Schulhofgestaltung), gehören in diese Kategorie.

Im komplexen System des Berufskollegs werden strukturelle Maßnahmen, die für alle schulangehörigen Personen gelten und dauerhaft wirksam sind, benötigt. Verhältnisprävention kann zur Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler durch klare Regeln und zur verbesserten Abstimmung innerhalb des Kollegiums in Bezug auf den Umgang mit konsumierenden Schülerinnen und Schülern beitragen.

Allerdings stößt Verhältnisprävention im schulischen Bereich an Grenzen, wenn sie als alleinstehende Strategie umgesetzt wird. Wirksam wird sie erst in Verbindung mit verhaltenspräventiven Maßnahmen [28, 29].

3.

3.3 Soziale Einflussnahme

Moderne Suchtprävention basiert auf dem Modell der sozialen Einflussnahme. Junge Menschen konsumieren insbesondere, weil Freunde, Familie und Medien sie dahingehend beeinflussen. Die Bedeutung des Peer-Einflusses für den Einstieg in den Substanzkonsum wurde in verschiedenen Studien nachgewiesen [30, 31].

Auch in Berufskollegs wird die Entscheidung zum Konsum wesentlich durch die soziale Bindung an eine konsumierende Gruppe geprägt, z.B. durch Rauchertreffpunkte oder Klassenfahrten, auf denen Alkohol konsumiert wird. Die Orientierung an der sozialen Norm spielt für den Einstieg in den Suchtmittelkonsum eine zentrale Rolle. Wenn nicht mehr der Konsum als das „Normale" wahrgenommen wird, sondern die Konsumfreiheit, ist der Anreiz, im Berufskolleg mit dem Konsum zu beginnen, deutlich reduziert. Es ist davon auszugehen, dass eine Schule, in der Suchtmittelkonsum nicht die Norm darstellt, über einen sehr wirksamen Schutzfaktor gegen Substanzmissbrauch verfügt [32]. Eine der vordringlichen Aufgaben von Suchtprävention in Berufskollegs ist daher die „Denormalisierung" des Substanzkonsums.

3.

3.4 Suchtprävention auf den schulischen Ebenen

Die Einführung von Suchtprävention als Vorhaben der Schulentwicklung verbindet die oben genannten Strategien miteinander und überträgt sie auf das Gesamtsystem Schule. Dabei sind vier Handlungsebenen relevant (Abb. 4):

Ebenen der Schulentwicklung

Abb. 4: Suchtprävention auf den Ebenen der Schulentwicklung

Die Schulleitung

Das Engagement der Schulleitung ist Grundvoraussetzung für das Gelingen der Suchtprävention an einem Berufskolleg. Sie gibt Orientierung und unterstützt die Schulgemeinschaft bei der Planung und Umsetzung des Präventionskonzepts. Insbesondere für die Bearbeitung der strukturellen Aspekte der Suchtprävention ist die Mitwirkung der Schulleitung unerlässlich.

„Meine Aufgabe bestand darin, das fantastische, engagierte Team, das mit Aufgaben der Suchtprävention beschäftigt war, zu unterstützen. Ich glaube, das ist für Schulleiterrinnen und Schulleiter die Aufgabe, die es zu bewältigen gilt. Man braucht Menschen, die sich engagieren. Ich habe hin und wieder meine Aufgabe darin gesehen, dieses Vorhaben gegenüber anderen Aufgaben zu priorisieren und den Kolleginnen und Kollegen, den notwenigen Freiraum zu geben. Es ist Aufgabe des Schulleiters, das zu ermöglichen."

(sprachlich bearbeitet, Schulleitung Krefeld)

3.

Lehr- und Lernprozesse

Auf Ebene der Lehr- und Lernprozesse ist der Unterricht von zentraler Bedeutung. Er soll das Wissen um das Risiko des Substanzkonsums und die Entwicklung einer kritischen Haltung zum Konsum fördern und dazu beitragen, auf Suchtmittelkonsum zu verzichten.

Projekte, insbesondere Peer-Projekte, sind weitere Maßnahmen auf Ebene der Lehr- und Lernprozesse. Aktionen, die von Gleichaltrigen durchgeführt werden, finden in der Zielgruppe deutlich größere Akzeptanz und haben sich auch an Berufskollegs bewährt (siehe Seite 35).

Schließlich können auch Hilfen zum Ausstieg bzw. zur Konsumreduzierung beitragen. Evidenzbasiert sind hier die App-basierte Challenge **„Meine Zeit ohne"** [1, *https://www.meine-zeit-ohne.de/*] sowie die Ausstiegshilfe **„Rauchfrei jetzt!"** [33, 34] zu empfehlende Maßnahmen, die an die zeitlichen Rahmenbedingungen von Berufskollegs angepasst sind.

Unterrichtseinheiten können individuelle Lebenskompetenzen (life skills), Selbstwirksamkeitserwartung und spezifische Bewältigungsstrategien der Schülerinnen und Schüler fördern und damit personale Schutzfaktoren gegenüber Suchtmittelkonsum stärken [32].

Qualifizierung des Pädagogischen Personals

Das pädagogische Personal muss in der Lage sein, Unterricht zur Suchtprävention qualifiziert anzubieten. Entsprechende Fortbildungen werden Schulen von regionalen Fachkräften oder anderen Fachleuten für Suchtprävention angeboten. Die Anregungen der Präventionsfachkräfte können helfen, die eigene Haltung im Umgang mit konsumierenden Schülerinnen und Schülern zu reflektieren und Verhaltenssicherheit zu gewinnen.

> *„Am meisten überrascht hat mich das Engagement des Kollegiums und die Professionalität, mit der das Thema Schulentwicklung in die Schule hineingetragen wurde. Ich kenne kein Thema, dass so professionell auf Schulentwicklung angelegt wurde. Und deswegen sind die Kollegen sehr schnell eingestiegen."*
>
> *(sprachlich bearbeitet, Schulleitung Ennepetal)*

Eine Veranstaltung, die ebenfalls der Personalentwicklung dient, ist der Pädagogische Tag. Sie ist insofern von besonderer Bedeutung als das gesamte Kollegium auf das Vorhaben „Suchtprävention" eingestimmt werden kann.

3.

Die Schule als Lebensraum

Der Lebensraum Schule kann Schülerinnen und Schülern sowohl Risiko- als auch Schutzfaktoren bieten. Diese erhöhen oder mindern die Auftretenswahrscheinlichkeit von Substanzmissbrauch. Wenn in der Schule Anreize und Gelegenheiten zum Suchtmittelkonsum geliefert werden (z.B. Rauchertreffpunkte, ungeregelte Klassenreisen) wird der Substanzmissbrauch gefördert. Auf der anderen Seite können Möglichkeiten der Kommunikation, der sportlichen Betätigung oder der Stressminderung Bedingungen herstellen, die es Schülerinnen und Schülern erleichtern, auf den Konsum von Suchtmitteln zu verzichten. Bedeutsam ist hier insbesondere die Vorbildrolle des pädagogischen Personals [35].

Faktoren, die im Lebensraum Schule Einfluss auf das Konsumverhalten der Schülerinnen und Schüler ausüben, sind überwiegend struktureller Natur und damit langfristig wirksam [32].

Falls der Konsum von Suchtmitteln zur Normalität des schulischen Lebens gehört, werden andere Maßnahmen zur Prävention des Substanzmissbrauchs in ihrer Wirkung deutlich geschwächt.

4. Implementierung von Suchtprävention

Die Einführung suchtpräventiver Maßnahmen ist ein Prozess, der nur Schritt für Schritt erfolgt und sich über eine gewisse Zeit erstreckt. Er verläuft in jeder Schule unterschiedlich je nach Vorerfahrung und Schulmerkmalen. Es ist ein adaptiver Prozess, da auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen ursprüngliche Planungen revidiert werden können.

Im Verlaufe der Planung und Umsetzung kann es Widerstände von Kolleginnen und Kollegen geben. Es ist sinnvoll, sich darauf vorzubereiten und erfolgversprechende Strategien im Umgang mit Widerständen zu wählen (siehe 4.2 Umgang mit Widerständen).

4.1 Schritte der Planung und Umsetzung

Folgende Abfolge zur Implementierung wird idealtypisch empfohlen [36].

1. Vorbereitung
2. Bedarfserfassung und Zielformulierung
3. Planung von Maßnahmen
4. Umsetzung von Maßnahmen
5. Auswertung

4.1.1 Vorbereitung

Initiierung

Die Initiative zur Implementierung schulischer Maßnahmen geht meist von einigen schulischen Pädagoginnen und Pädagogen aus, die sich mit dem Thema Suchtprävention näher befasst haben und Probleme bei Schülerinnen und Schülern infolge von Suchtmittelkonsum wahrnehmen. Deren Augenmerk richtet sich zunächst meist auf externe Angebote. Vor allem Fortbildungen des schulischen Personals werden als zielführend angesehen und gewöhnlich bei der regionalen Fachkraft für Suchtprävention angefragt. Der Impuls, außenstehende Fachleute einzubeziehen, ist naheliegend, kann aber in die Irre führen. Es zeigt sich, dass diese Maßnahmen für sich genommen wenig an der schulischen Situation ändern – selbst dann, wenn die Resonanz auf die Veranstaltungen positiv ist.

4.

Nachhaltiger ist es, einen systemischen Prozess zu initiieren, der auch andere schulische Ebenen einbezieht. Vorrangig ist daher zu Beginn das Gespräch mit der Schulleitung, in dem es um die Darlegung des Problems geht oder anders ausgedrückt: „Wo drückt der Schuh?"

Die Schulleitung ist für das Gelingen der Implementierung von Suchtprävention von zentraler Bedeutung, da sie das Kollegium auf die Ziele der Suchtprävention orientieren kann. Sie kann Maßnahmen, die zusätzliche finanzielle oder personelle Ressourcen erfordern, ermöglichen. So können Einzelpersonen, Unternehmen oder gemeinnützige Organisationen oder der Förderverein der Schule angefragt werden, Vorhaben zur Suchtprävention finanziell oder anderweitig zu unterstützen (z.B. Übernahme der Kosten einer Tagungsstätte für die vorbereitende Fortbildung eines geplanten Peer-Projekts).

Falls die Schulleitung noch unschlüssig ist, könnte mit deren Einverständnis zunächst eine Befragung der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte durchgeführt werden, um Erkenntnisse zu gewinnen, in welchem Maße Suchtmittel konsumiert werden und dies in der Schule als belastend erlebt wird. Auf dieser Grundlage kann nochmals beraten werden (Fragebögen auf https://www.specht.nrw.de/Material-fuer-Schulen).

4.

Einrichtung eines Steuergremiums

Mit dem Einverständnis der Schulleitung zur Implementierung bzw. Verstärkung von Suchtprävention wird zunächst ein Steuergremium eingerichtet. Dieses Gremium soll den Prozess der Implementierung im Setting Schule nachhaltig gestalten. Das Steuerungsgremium beschließt das Vorgehen konzeptionell, begleitet die Umsetzung und bewertet die erzielten Ergebnisse (vgl. GKV Leitfaden Prävention) [5].

Die Mitglieder des Steuergremiums werden von der Schulleitung berufen. In der Regel handelt es sich um Lehrkräfte, die im Thema Suchtprävention engagiert sind, Beratungslehrkräfte, Abteilungs- bzw. Bildungsgangleiterinnen und -leiter aus Lernfeldern, die für die Umsetzung von Suchtprävention, vor allem von Unterrichtseinheiten in Frage kommen, Fachkräfte für Schulsozialarbeit und Präventionsfachkräfte.

Bedeutsam ist die Einbeziehung der Schulsozialarbeit. Das Angebot der Schulsozialarbeit bietet Schülerinnen und Schülern mit Konsumstörungen einen vertraulichen Gesprächsrahmen. Dieser ist weder im Unterricht gegeben noch sind Lehrkräfte die hierfür geeigneten Personen. Auch Ausstiegshilfen für Rauchende werden meist von Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeitern angeboten.

Im Rahmen von Peer-Projekten spielen Fachkräfte für Schulsozialarbeit oftmals eine wichtige Rolle – auch aufgrund der Tatsache, dass sie nicht an Unterrichtszeiten gebunden sind. Im Steuergremium kann die Qualifikation und der Blickwinkel dieser Fachkräfte eine bedeutende Rolle spielen.

Da sich Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nicht an allen Berufskollegs an Maßnahmen der Suchtprävention beteiligen, sind ggf. Absprachen zum Aufgabenbereich unter Einbeziehung des Trägers der Schulsozialarbeit erforderlich.

Die Beteiligung der Schülervertretung in dem Gremium ist wünschens- und unterstützenswert. Die Erfahrung zeigt, dass eine regelmäßige Beteiligung der Schülervertretung u.a. aufgrund des schnellen Wechsels in den Schülergremien oft nicht möglich ist. Zu überlegen ist ein themenbezogener Austausch mit der Schülerschaft (z.B. ein thematisch orientierter runder Tisch). Um die Akzeptanz der Suchtprävention in der Schülerschaft zu fördern, hat sich die Abstimmung der jeweiligen Vorhaben mit der Schülervertretung ebenfalls bewährt.

4.

Schulentwicklung erfordert die Mitwirkung außenstehender Fachleute, die den Prozess begleiten und beratend tätig sind. Für diese Aufgabe kommt in erster Linie die Präventionsfachkraft der Region in Frage. Sofern dies möglich ist, sollte diese Fachkraft in die Arbeit des Steuergremiums einbezogen werden.

Schließlich wird eine Kollegin oder ein Kollege benannt, die/der den Prozess der Umsetzung von Suchtprävention im Steuergremium koordiniert. Diese/r ist verantwortlich für den Ablauf der Arbeit des Steuergremiums (Terminabsprachen, Tagesordnung, Einladungen usw.). Sie/er pflegt kontinuierlich den Kontakt zur Schulleitung, zur Fachkraft für Suchtprävention und ggf. auch zu anderen externen Kooperationspartnern. Aufgrund der zusätzlichen Arbeitsbelastung kann es sinnvoll sein, diese Funktion auf zwei Personen zu verteilen. Wegen der unterschiedlichen fachlichen Kompetenzen und Zugänge zur Lehrer- und Schülerschaft hat sich die Kombination einer Lehrkraft mit einer Fachkraft für Sozialarbeit bewährt.

Es wird empfohlen, Sitzungen des Steuergremiums zu Beginn des Vorhabens etwa viermal im Schuljahr anzusetzen. Später kann die Häufigkeit möglicherweise reduziert werden.

4.

4.1.2 Bedarfserfassung und Zielformulierung

Erste Aufgaben des Steuergremiums sind die Bestandsaufnahme hinsichtlich bestehender Problemlagen und bereits erfolgter Maßnahmen sowie die Festlegung konkreter Ziele.

Hilfreich ist hier die Arbeit mit einem Instrument, das an den Kriterien erfolgreicher Suchtprävention orientiert ist. Ein solches „Entwicklungstool" kann als Vorlage einer gemeinsamen Einschätzung der Ausgangslage dienen. Die Mitglieder des Steuergremiums, die dieses Instrument nutzen, erhalten damit einen Überblick, in welchen Bereichen die Schule bereits gut aufgestellt ist, und welcher Handlungsbedarf besteht. Das empfohlene Instrument wurde auf Basis des „Europäischen Fragebogens zur Selbsteinschätzung" entwickelt und an den Handlungsbereich des Berufskollegs angepasst [37-39]. Jede Schule kann dieses Instrument für eigene Belange modifizieren. Außerdem bietet sich hier auch eine Befragung der Schülerinnen und Schüler und des pädagogischen Personals an.„Aus meiner Sicht war und ist die größte Herausforderung bei dem Projekt zur Suchtprävention, dass wir eine einheitliche Vorgehensweise und ein Verständnis in der Kollegenschaft schaffen, so dass wir als Kollegium zusammenarbeiten und die Ziele als wertvoll erachten und die formulierten Ziele teilen und gemeinsam daran weiterarbeiten."

Auf Grundlage der Bestandsaufnahme werden Ziele der Implementierung von Suchtprävention im Berufskolleg entwickelt. Achten Sie darauf, dass es sich soweit möglich um „smarte" Ziele handelt, d.h. die Ziele sollten spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert sein.

„Aus meiner Sicht war und ist die größte Herausforderung bei dem Projekt zur Suchtprävention, dass wir eine einheitliche Vorgehensweise und ein Verständnis in der Kollegenschaft schaffen, so dass wir als Kollegium zusammenarbeiten und die Ziele als wertvoll erachten und die formulierten Ziele teilen und gemeinsam daran weiterarbeiten."

(sprachlich bearbeitet, Schulleitung Krefeld)

Dabei ist zu berücksichtigen, welche Grundlagen und Vorerfahrungen das Kollegium bereits mitbringt. Es sollte zwischen Nah- und Fernzielen unterschieden werden. Manche Zielsetzungen reichen über den engeren Rahmen der Suchtprävention hinaus und berühren die Schulkultur und den Schulalltag insgesamt (Beispiel Pausenangebote). Diese Ziele sollten mit einer breiten Mehrheit der am Schulleben Beteiligen abgestimmt werden.

4.

4.1.3 Planung von Maßnahmen

Im Zeit-Maßnahmen-Plan werden Vorhaben festgelegt wie bspw. die Erprobung von Unterrichtseinheiten und deren Integration in die didaktische Jahresplanung, Projekttage oder -wochen, Pädagogischer Tag, Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums Schule im Sinne der Suchtprävention (z.B. Pausenangebote), Workshop zur Modifikation des schulischen Regelwerks (Schulprogramm, Hausordnung) mit dem Ziel, den Suchtmittelgebrauch in der Schule einzuschränken (u.a. Umgang mit Rauchertreffpunkten, siehe Seite 54/55).

Beschließen Sie im Steuergremium auf Grundlage der vereinbarten Ziele die gewählten Vorhaben und legen Sie einen Zeit-Maßnahmen-Plan fest einschließlich der personellen Zuständigkeiten.

Es wird empfohlen, pädagogische und strukturelle Maßnahmen nach Möglichkeit gleichzeitig umzusetzen, da auf diese Weise die Wirkung und Nachhaltigkeit von Suchtprävention deutlich erhöht werden. Unterrichtseinheiten oder Projekte zum Thema Tabak verlieren ihre Glaubwürdigkeit, wenn gleichzeitig nichts gegen den Rauchertreffpunkt unternommen wird.

Gehen Sie arbeitsteilig vor und bilden Sie Arbeitsgruppen, an denen sich Personen aus dem Steuergremium, aber auch andere Lehrkräfte beteiligen können. So können Sie verhaltensbezogene und verhältnisbezogene Maßnahmen simultan umsetzen.

4.

4.1.4 Umsetzung von Maßnahmen

Start des Vorhabens

Im Anschluss an die Maßnahmenplanung erfolgt der Projektstart in der Schule. Die Schulöffentlichkeit wird auf verschiedenen Wegen über das Vorhaben informiert.

Vorstellung im Kollegium

Vor Einführung der suchtpräventiven Maßnahmen sollte das gesamte Kollegium informiert und zur Unterstützung motiviert werden. Die Stellungnahme der Schulleitung kann hierbei wichtige Orientierung liefern.

Von besonderer Bedeutung ist es, im Kollegium den geplanten Pädagogischen Tag im Kollegium anzukündigen und die Kolleginnen und Kollegen um aktive Mitwirkung bei der Planung und Durchführung zu bitten (Beispiel siehe Anhang, Seite 74/75 Pädagogischer Tag).

Information der Schülerinnen und Schüler

Die Akzeptanz des Projekts in der Schülerschaft kann erhöht werden, wenn die Schülermitverwaltung über das Projekt informiert und um Unterstützung gebeten wird. Die Erfahrungen zeigen, dass Schülervertretungen bei der Einführung von Maßnahmen gegen den Substanzmissbrauch eine positive Rolle spielen können, da sie oftmals bereit sind, eine Verantwortung gegenüber jüngeren Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen. Das gilt sogar dann, wenn sich der Schülerrat überwiegend aus Raucherinnen und Rauchern zusammensetzt.

Vorstellung im Elternrat

Es ist sinnvoll, Eltern bzw. deren Delegierte in schulischen Gremien frühzeitig über das Projekt zu informieren. Eltern können bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen Hilfestellung leisten. Sie können z. B. die Bereitstellung finanzieller Mittel des Fördervereins befürworten und somit bestimmte Vorhaben des Projekts ermöglichen.

4.

Vorstellung in der Schulöffentlichkeit

Im Rahmen eines Kick-Off-Tages oder einer Kick-Off-Woche können Aktivitäten zur Suchtprävention angeboten werden, die auf den Projektstart hinweisen und Schülerinnen und Schüler motivieren, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Im Anhang (Seite 73) finden Sie das Beispiel einer Kick-Off-Woche an einem Berufskolleg in NRW.

„Die Kick-off-Woche haben die Klassen und auch die Kolleginnen und Kolleginnen sehr positiv aufgenommen. Wir sind ins Gespräch gekommen und die Schülerinnen und Schüler haben Denkanreize erhalten. Insgesamt haben wir etwa 900 Schülerinnen und Schüler erreicht."

(sprachlich bearbeitet, Lehrkraft Siegen).

Umsetzung

Die Umsetzung von Maßnahmen ist ein adaptiver Prozess, d.h. aus Zwischenergebnissen werden Schlussfolgerungen für den weiteren Verlauf gezogen und ursprüngliche Planungen werden beibehalten, angepasst oder verworfen – je nachdem, welche Ergebnisse erzielt wurden. Manche Schritte können erst im Prozess der Umsetzung präzisiert werden.

Da in bestimmten Phasen des Schuljahres Lehrkräfte mit anderen Aufgaben stark gefordert sind (z.B. Prüfungen), hat es sich als hilfreich erwiesen, dass auch die Präventionsfachkraft den Ablauf des Prozesses im Auge behält.

Maßnahmen, die sich in der Praxis bewährt haben, finden Sie in den Kapiteln 5 bis 9.

4.

4.1.5 Auswertung

Die Auswertung, z.B. am Ende des Schuljahres, soll es ermöglichen, den Erfolg einer Maßnahme zu beurteilen: Welche hat sich bewährt, welche nicht? Auf dieser Grundlage kann die Anpassung oder Fortführung beschlossen werden. Hilfreich für die Bilanzierung bzw. Zwischenbilanzierung ist die Überprüfung der Zeit-Maßnahmen-Pläne sowie die Arbeit mit dem „Entwicklungstool". Hierzu kann die Version „Bilanzierung" verwendet werden, die gezielt Veränderungen abfragt (Instrumente auf *https://www.specht.nrw.de/Material-fuer-Schulen*).

„Der größte Erfolg des Projekts bestand in der Sensibilisierung für das Thema und das Anerkennen der meisten Lehrkräfte, dass wir eine Verpflichtung haben, uns als Lehrkräfte mit diesem Thema auseinanderzusetzen, zu verhindern, dass neue Schülerinnen und Schüler, die zu uns kommen, mit dem Rauchen beginnen."

(sprachlich bearbeitet, Schulleitung Recklinghausen)

Die Ergebnisse der Selbstbewertung werden im Steuergremium diskutiert, und es wird beraten, welche konkreten Ziele abzuleiten und vordringlich zu bearbeiten sind. Darüber hinaus können auch die Feedbackfragebögen zu den einzelnen Unterrichtseinheiten ausgewertet werden. Diese Instrumente liegen jeder Unterrichtseinheit bei.

4.

4.2 Umgang mit Widerstand

Eine der wesentlichen Ursachen für das Scheitern von initiierten Änderungsprozessen ist der Widerstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Organisation [40]. Auch Vorhaben der Schulentwicklung können an Widerständen im Kollegium scheitern. Dies gilt auch für die Implementierung von Suchtprävention. Neuerungen lösen bei manchen Lehrkräften Befürchtungen aus: Bewährtes wird in Frage gestellt, Routinen sollen aufgegeben werden, Mehrarbeit könnte entstehen.

Die Widerstände gegenüber dem Änderungsvorhaben können unterschiedliche Ausprägungen annehmen und sind nicht immer leicht erkennbar. Der Widerstand kann sich verbal darstellen (z.B. Gegenargumentation, Polemik), er kann sich in Cliquenbildung und in Unruhestiften äußern.

Im Falle der Suchtprävention kann der Widerstand auch eher passiv sein: Unterrichtseinheiten werden nicht durchgeführt, Aufsichten nicht geführt, Schülerinnen und Schüler, die Projekte der Suchtprävention initiieren, nicht gefördert. Für das Verständnis dieses Widerstandes ist es von Bedeutung zu wissen, dass ein Teil dieser Lehrkräfte bereits Versuche unternommen hat, auf Schülerinnen und Schüler suchtpräventiv einzuwirken – und damit gescheitert ist. Aufgrund eigener negativer Erfahrungen fehlt die Selbstwirksamkeit in diesem Handlungsbereich.

Gleichzeitig kann Widerstand Ausdruck auftauchender Probleme sein, denen aktiv nachgegangen werden sollte. So kann sich herausstellen, dass die angebotenen Unterrichtseinheiten, die in die didaktische Jahresplanung integriert werden sollen, für die Zielgruppe nicht geeignet sind und überarbeitet werden müssen.

Grundsätzlich gilt: Wird Widerstand einfach nur unterdrückt, zeigt er sich im Verlaufe des Vorhabens oftmals in passiver Form. Stabenow nennt verschiedene evidenzerprobte Strategien, mit Widerständen in Change-Prozessen umzugehen [40]:

1. Veränderungen kommunizieren

Auftretender Widerstand sollte als natürliche Reaktion auf geplante Veränderung verstanden und akzeptiert werden.

> *„Kommunikation schafft Transparenz und wir holen alle ab. So haben wir zum Beispiel mit der SV und dem Lehrerrat gesprochen, unser Vorhaben der rauchfreien Schulumgebung auf der Lehrerkonferenz vorgestellt oder auf dem Klassenlehrertag. Wichtig war es auch, die Schüler und Schülerinnen frühzeitig in Kenntnis zu setzen."*
>
> *(sprachlich bearbeitet, Lehrkraft Krefeld)*

4.

Es ist nachgewiesen, dass die Informiertheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die geplanten Veränderungen positiv zusammenhängt mit der Offenheit gegenüber diesen Neuerungen. Je höher die wahrgenommene Qualität der Information über die geplanten Vorhaben, umso geringer ist der Widerstand gegenüber den Veränderungen.

Bieten Sie dem Kollegium eindeutige und qualitativ hochwertige Informationen über Suchtprävention und die Notwendigkeit der Implementierung in Ihrer Schule. Heben Sie die Vorteile für die Schule als Ganzes hervor.

Hierzu reicht es nicht aus, das Vorhaben in der zeitlichen Enge einer Lehrerkonferenz vorzustellen. Das Thema sollte in unterschiedlichen Zusammenhängen bearbeitet werden: Das kann in Fortbildungen geschehen, aber auch in Arbeitssitzungen in den Bildungsgängen.

2. Veränderungen verstehen

Das Wissen über das Änderungsvorhaben sowie das Erkennen der Sinnhaftigkeit des Vorgehens hat einen positiven Einfluss auf die Zuversicht der Mitglieder des schulischen Personals in den Erfolg des Projekts, die Unterstützung für das Projekt und die Wahrscheinlichkeit, mit der Widerstand auftritt. Achten Sie darauf, dass es nicht zu Missverständnissen kommt, wie z.B. „alle Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler müssen Nichtrauchende werden". Bieten Sie Details an (hier: „Das Gebot des Nichtrauchens bezieht sich nur auf den schulischen Rahmen.").

4.

3. Konsistent auftreten

Vorgaben, die im Widerspruch zum gezeigten Verhalten sind, fördern den Widerstand der Lehrkräfte gegenüber geplanten Veränderungen. Es ist von großer Bedeutung in der erweiterten Schulleitung und im Steuergremium, einen Konsens zu erzielen, der in den Bildungsgängen konsistent vermittelt wird und dauerhaft gültig ist.

4. Partizipation ermöglichen

Die Beteiligung des schulischen Personals an der Entwicklung und Umsetzung der Implementierung verringert den Widerstand gegen geplante Veränderungen. Wenn Lehrkräfte oder auch Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit erhalten, ihre Vorstellungen und Meinungen zu äußern, fühlen sie sich gehört und sind damit zufriedener, als wenn sie nur ein Endergebnis präsentiert bekommen.

Ermöglichen Sie eine sinnvolle Partizipation, indem Sie Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler umfassend informieren, ihre Meinung von Anfang an einfordern und sich damit wertschätzend auseinandersetzen (auch wenn Sie die Meinung z.B. nicht teilen) und sie in Entscheidungen einbinden.

Kritische Stimmen von Lehrkräften, die z.T. auch als Gruppe auftreten, können die Diskussion dominieren, obwohl es sich um eine Minderheit handelt. Es ist dann sinnvoll, Gesprächsformate einzuführen, in denen alle Lehrkräfte zu Wort kommen. Allerdings begrüßen auch nach ausgiebigen Diskussionen selten alle Kolleginnen und Kollegen Vorhaben zur Suchtprävention. Die Schulleitung ist dennoch zum Handeln aufgerufen, Entscheidungen zu treffen. Es hat sich unter diesen Bedingungen bewährt, die Maßnahmen zunächst ein Jahr zu erproben und eine endgültige Entscheidung und Verabschiedung in der Schulkonferenz vor dem Hintergrund der erzielten Ergebnisse zu treffen.

5. Der Unterricht

Der Unterricht ist für die Suchtprävention von hoher Bedeutung. Das betrifft nicht nur die Förderung des Wissens um das Risiko des Substanzkonsums und die Entwicklung einer kritischen Haltung zum Konsum. Ohne Einsicht sind strukturelle Maßnahmen, die sich auf den Konsumverzicht der Schülerinnen und Schüler richten, schwer umsetzbar.

Die auf *https://www.specht.nrw.de/Material-fuer-Schulen* bereitgestellten Unterrichtseinheiten wurden in Kooperation mit Pädagoginnen und Pädagogen aus Berufskollegs entwickelt und können dort heruntergeladen werden. Sie sind an den Rahmen von Doppelstunden angepasst und können einzeln oder als aufeinander aufbauende Einheiten durchgeführt werden. Zusätzlich werden zu bestimmten Themen Vertretungsstunden angeboten, die nur 45 Minuten beanspruchen und geringe Vorbereitung erfordern.

„Wir haben jetzt alle Unterrichtseinheiten im internen Netzwerk in einem Ordner in MS-Teams eingestellt, auf den alle Kolleginnen und Kollegen Zugriff haben. Alle Kolleginnen und Kollegen wurden informiert, wie sie an diese Unterrichtseinheiten herankommen. Die Unterrichtseinheiten sind außerdem in ausgedruckter Form in einem eigens angeschafften Präventionsschrank zu finden."

(sprachlich bearbeitet, Lehrkraft Siegen)

5.

Im Einzelnen werden folgende Unterrichtseinheiten angeboten (siehe *https://www.specht.nrw.de/Material-fuer-Schulen*):

Tabak:

- UE 1 „Die Substanz Tabak - mit oder ohne Schadstoffzigarette"
- UE 2 „Gesundheitliche Folgeschäden des Rauchens – die Bodymap""
- UE 3 „Rauchen und Lebensqualität"
- UE 4 „Tabak und Umwelt"
- UE 5 „Nikotinabhängigkeit"
- Vertretungsstunde 1: Passivrauchen
- Vertretungsstunde 2: Der Pawlowsche Hund
- Vertretungsstunde 3: Rauchen und Umwelt
- Vertretungsstunde 4: Das Rauchfrei-Quiz

Alkohol

- UE 1 „Die Substanz Alkohol"
- UE 2 „Wirkungen von Alkohol – die Rauschbrille"
- UE 3 „Alkohol und Gesundheit – die Bodymap"
- UE 4 „Konsummuster von Alkohol"
- UE 5 „Alkohol und Lebensqualität"
- Vertretungsstunde 1: Alkohol im Straßenverkehr
- Vertretungsstunde 2: Das Alkohol-Quiz

Cannabis

- UE 1 „Cannabis: Substanz und Wirkungen"
- UE 2 „Muster des Cannabiskonsums"
- UE 3 „Legalisierung von Cannabis"
- Vertretungsstunde: Das Kiffer-Quiz

Stress

- UE „Experimente Achtsamkeit, Stressbewältigung und Entspannung
- (Auf Anfrage nach Schulung)

Challenge „Meine Zeit ohne"

Lehrkräfte haben die Möglichkeit, die Inhalte wie angeboten zu übernehmen oder ausgewählte Themenbereiche und Methoden aus den Unterrichtseinheiten ihren eigenen fachlichen Schwerpunkten anzupassen. Dies erfordert Absprachen in den Fachbereichen und Lernfeldern.

5.

Konzentrieren Sie sich auf die Fächer oder Berufsfelder, die einen fachlichen Bezug zum Thema haben. Das sind in der Regel Querschnittsfächer wie Religion, Sport, Gesundheit, Politik/Gesellschaftslehre oder Wirtschaftslehre/Sozialkunde. Hinzu kommen - je nach Gegenstand der schulischen Ausbildung - Fächer wie Biologie oder medizinische Fächer, aber auch Fremdsprachen oder Mathematik.

Beziehen Sie die zuständigen Abteilungs- bzw. Bereichsleitungen ein, um diesen Prozess in Gang zu setzen. Dabei kann die Schulleitung eine wichtige Rolle spielen.

Eine individuelle Beratung oder Bearbeitung von Konsumproblemen einzelner Schülerinnen und Schüler ist nicht Teil des Unterrichts. Dies ist einerseits mit den Aufgaben von Lehrkräften unvereinbar, andererseits wäre Schülerinnen und Schülern die Offenlegung persönlicher Probleme nicht zumutbar, da die Diskretion im Unterricht nicht garantiert werden kann.

Die Online-Selbsttests zur jeweiligen Substanz bieten jeder Schülerin und jedem Schüler die Möglichkeit, das persönliche Konsummuster anonym zu ermitteln. Dies hat sich als wichtiger Impuls erwiesen, externe Beratung oder Hilfe in Anspruch zu nehmen, falls im Selbsttest Konsumprobleme rückgemeldet werden. Die Möglichkeiten zur Unterstützung werden am Ende der Unterrichtseinheit vorgestellt. Es ist sinnvoll, hierzu die zuständige Fachkraft für Schulsozialarbeit einzuladen, um sich und ihr Beratungsangebot vorzustellen. Das persönliche Kennenlernen kann den Schritt, Hilfe anzunehmen, erleichtern.

Zum nachhaltigen Element schulischer Suchtprävention wird der Unterricht, wenn er in die didaktische Jahresplanung integriert wird. Wie bei fast allen Vorhaben der Schulentwicklung, die sich auf den Unterricht beziehen, werden solche Änderungen nicht von allen beteiligten Lehrkräften begrüßt. Sie sind mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden. Auf gewohnte Inhalte des Rahmenlehrplans soll möglicherweise verzichtet werden zugunsten suchtpräventiver Elemente. Die Einbettung der Unterrichtseinheiten in die didaktische Jahresplanung ist eine Aufgabe, die Zeit, Geduld und meist auch das Engagement der Schulleitung bzw. Abteilungsleitung erfordert. Fortbildungen, in denen Möglichkeiten der Umsetzung behandelt werden, können dabei hilfreich sein.

6. Projekte

6.1 Projekttage

Bestimmte Tage des Jahres bieten die Gelegenheit, das Thema Suchtprävention in der Schulöffentlichkeit zu behandeln. Hierzu gehören u.a.

- Gesundheitstag,
- Weltnichtrauchertag,
- Tag(e) der offenen Tür.

Möglich sind auch Projekttage oder Projektwochen, die eigens für die Suchtprävention terminiert werden. Hierzu gehört bspw.

- Kick-off-Tag/-Woche zur Einführung von Suchtprävention
- Kick-off-Tag zur Einführung eines Peer-Projekts

Ein Merkmal dieser Veranstaltungen liegt darin, dass sie sich an die gesamte Schulöffentlichkeit und nicht nur an eine Klasse wenden.

Das Programm, das in den Pausen oder in Klassen durchgeführt wird, kann von schulischen Pädagoginnen/Pädagogen gestaltet werden, zum anderen bietet sich hier die Gelegenheit, Schülerinnen und Schüler aktiv in die Gestaltung einzubinden. Die erforderliche Vorbereitung kann in einem Peer-Projekt erfolgen (siehe Seite 35).

6.

Beispiele möglicher Aktivitäten an Projekttagen/Projektwochen

- Suchtparcours
- Entspannungsangebot
- Vorträge zum Thema Substanzmissbrauch
- Angebot Rauchfrei jetzt! (Seite 44)
- Meine Zeit ohne – die Challenge (Seite 43, Meine Zeit ohne)
- Die Schadstoffzigarette (Die Alkoholbrille)
- Rauchfrei-Quiz
- Alkohol-Quiz
- Kiffer-Quiz
- Selbsttest Rauchen/Alkohol/Cannabis
- Erklärvideos, z.B. zu Rauchen und Umwelt, Entstehung von Abhängigkeit

Fragen Sie zu den einzelnen Angeboten und Formaten Ihre regionale Präventionsfachkraft.

Weitere Anregungen zu Inhalten und Methoden solcher Angebote finden Sie auf den Websites der ginko Stiftung für Prävention (*www.ginko-stiftung.de*) oder der BZgA (*www.rauchfrei-info.de/*).

Berücksichtigen Sie, dass Projekttag, Weltnichtrauchertag oder Gesundheitstag in der Regel nur einmal im Jahr stattfinden und somit allein kaum Nachhaltigkeit entwickeln. Daher sollten Sie nicht den größten Teil Ihrer Ressourcen für diese Maßnahmen aufwenden. Auch hier gilt, dass sie erst in Kombination mit anderen Vorhaben wirken.

6.

6.2 Das Peer-Projekt

Jugendliche und junge Erwachsene zeigen oftmals Widerstand gegen Ratschläge von älteren Personen bzw. von Lehrkräften. Dies betrifft auch Maßnahmen zur Prävention des Alkohol-, Tabak- oder Cannabiskonsums. Der eigene Konsum wird als „Privatsache" wahrgenommen.

Projekte, die von Jugendlichen/jungen Erwachsenen geplant und durchgeführt werden, finden in der Zielgruppe deutlich größere Akzeptanz. In solchen Peer-Projekten vermittelt eine „Gruppe von Gleichartigen" sich gegenseitig, unter kompetenter Anleitung, Fähigkeiten und Werte [41]. Um Verhaltens- oder Einstellungsänderungen in Bezug auf Suchtmittelkonsum zu erreichen, hat es sich im schulischen Rahmen als erfolgversprechend erwiesen, mit Schülerinnen und Schülern zusammenzuarbeiten, die bereit sind, sich mit dem Thema Substanzkonsum auseinanderzusetzen und meinungsbildend in ihrer Peergroup aktiv zu werden [11, 42-45].

> *„Die Peers haben eine wichtige Funktion: Sie können etwas erreichen, was die Lehrkräfte schwer erreichen bei einem Thema, bei dem viele Schülerinnen und Schüler sagen „Darüber will ich eigentlich nicht reden, das ist doch meine Privatsache."*
>
> *(sprachlich bearbeitet, Lehrkraft Krefeld)*

Die aktive Beteiligung von Peers an der Suchtprävention zeigt nicht nur bei Mitschülerinnen und Mitschülern eine positive Wirkung, sondern auch bei Lehrkräften. Peer-Projekte, die als Teamarbeit angelegt sind, entfalten eine erhebliche Breitenwirkung in der Schule und können das Schulklima zugunsten von Suchtprävention beeinflussen.

Die Gestaltung von Peer-Projekten hängt in starkem Maße von der fachlichen Ausrichtung der Schule, den vorhandenen Ressourcen, den Vorerfahrungen im Handlungsbereich Suchtprävention und von den gewählten Themen ab.

6.

6.2.1 Grundsätze der Peer-Arbeit

Mit einem Peer-Projekt zur Suchtprävention können Zielsetzungen verfolgt werden, die sich auf die Peers selbst, auf die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler, an die sich die Aktivitäten der Peers richten, sowie auf die Schule insgesamt beziehen.

Peers sollen vor allem Kenntnisse im Themenbereich der Suchtprävention erwerben und eine Vorbildfunktion für ihre Mitschülerinnen und Mitschüler wahrnehmen. Sie sollen in der Lage sein, ihr Wissen an andere Gleichaltrige weiterzugeben und eignen sich hierfür nützliche Methoden an. Zudem werden die Fähigkeit der Peers zur Projektarbeit, die Zusammenarbeit im Team und andere Fähigkeiten gefördert, die sich auf ihre Berufschancen positiv auswirken.

Hauptziel eines Peer-Projekts zur Suchtprävention ist die Sensibilisierung von Mitschülerinnen und Mitschülern für Probleme, die mit Suchtmittelkonsum verbunden sind. Die Schülerinnen und Schüler, die zur Zielgruppe des jeweiligen Peer-Projektes gehören, sollen eine kritische Sicht auf Suchtmittel entwickeln, auf den Konsum von Suchtmitteln verzichten bzw. ihn reduzieren und eine Bereitschaft entwickeln, die schulische Suchtprävention zu unterstützen.

Vom Einsatz der Peers kann die Schule insgesamt profitieren: Die Interessen nichtkonsumierender Schülerinnen und Schüler werden stärker wahr- und ernstgenommen. Der Verzicht auf Suchtmittel wird als Norm in Schülergruppen etabliert. Die Partizipation der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung des schulischen Lebens und damit die Attraktivität der Schule (z.B. „Rauchfreie Schule") und das Schulklima werden gefördert.

Die Arbeit mit Peers folgt einigen Grundsätzen:

- Freiwilligkeit der Teilnahme
- Beteiligung an der Planung und Gestaltung von Maßnahmen in der schulischen Praxis
- Kommunikation und Teamarbeit
- Qualifizierung zur Durchführung von Aktionen im schulischen Rahmen
- Kenntnis und Beachtung der Grenzen der eigenen Tätigkeit

Bei Vorhaben zur Suchtprävention, die von Peers angeleitet werden, handelt es sich um „Ernstsituationen", d.h. es handelt sich nicht um Rollenspiele in einem geschützten Raum, sondern um realen Unterricht oder Aktivitäten in der Schulöffentlichkeit

Nicht alle Grundsätze können im Rahmen eines Berufskollegs mit Absolutheit erfüllt werden.

6.

6.2.2 Abstimmung mit der Schulleitung

Die Initiative zu einem Peer-Projekt geht in der Regel von Pädagoginnen und Pädagogen aus, die sich für Suchtprävention besonders engagieren. Meist bilden sie später das Betreuerteam, das den Prozess der Umsetzung kontinuierlich begleitet und moderiert.

Dieses Team kann sowohl aus Lehrkräften als auch aus Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern bestehen – im besten Fall aus einer Kombination beider Berufsgruppen.

Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass ein Peer-Projekt zur Suchtprävention ohne Unterstützung der Schulleitung erfolgreich umgesetzt werden kann.

Die Schulleitung kann zur Realisierung des Projekts durch Entlastungsstunden für das Betreuerteam oder durch Bereitstellung bzw. Beantragung von Mitteln zur Realisierung geplanter Aktionen beitragen.

6.2.3 Rekrutierung und Vorbereitung der Peers

An einem Peer-Projekt sollte sich eine Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern beteiligen, um eine Breitenwirkung in der Schule zu erzielen. Andererseits darf eine bestimmte Zahl nicht überschritten werden, um gelingende Teamarbeit zu gewährleisten. Bewährt hat sich eine Obergrenze von 20 Peers.

Für Schülerinnen und Schüler besteht ein Anreiz zur Teilnahme auch darin, Schülerinnen und Schüler außerhalb der eignen Klasse kennenzulernen. In der Regel sollten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, sich an dem Projekt zu beteiligen. Daher ist es sinnvoll, das Projekt in der Schule öffentlich bekannt zu geben und um Bewerbungen zu bitten. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Rekrutierung von Peers erfolgreicher verläuft, wenn die Lehrkräfte/Fachkräfte für Schulsozialarbeit, die das Projekt initiieren, sich und das Vorhaben persönlich in bestimmten Klassen vorstellen. Es können jedoch Eingrenzungen der Beteiligten erforderlich sein, bspw. nur Schülerinnen und Schüler, die auch im folgenden Schuljahr noch die Schule besuchen.

„Es ist sinnvoll, wenn man bei der Rekrutierung einen persönlichen Bezug zu den Schülern herstellt, selbst in die Klassen geht und das Projekt kurz vorstellt. In Klassen, in denen wir so gezielt nachgefragt haben, war das Interesse sehr hoch."

(sprachlich bearbeitet, Lehrkraft Aachen)

mit Übernachtung in einer Fortbildungsstätte. Ist dies nicht realisierbar, wären ggf. die Räumlichkeiten in der örtlichen Fachstelle für Suchtprävention ein möglicher Ort. Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Peer-Schulung in Kooperation mit einer externen Fachkraft zu planen und durchzuführen.

6.

6.2.4 Planung von Maßnahmen und Projektstart

Schulische Peer-Projekte zur Suchtprävention bestehen in der Regel aus Aktivitäten, in denen die Peers ihre Mitschülerinnen und Mitschüler zu Fragen des Substanzkonsums informieren. Dies kann in Form von Ausstellungen, Erklärvideos, Projekttagen oder im Unterricht erfolgen.

Ein zentrales Merkmal eines Peer-Projekts besteht darin, den Teilnehmenden die Gelegenheit zu geben, eigene Projektideen einzubringen. Vorschläge, die aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen nicht realisierbar sind, müssen von den betreuenden schulischen Pädagoginnen und Pädagogen rechtzeitig zurückgewiesen werden. Grundsätzlich lautet die Maxime: „So viel Freiheit wie möglich, so viel Unterstützung wie nötig."

> *„Wir haben uns die Angebote, die wir in den Klassen durchführen wollen, komplett selbst ausgesucht. Wir haben geschaut, wem liegt was mehr. Da durften wir frei entscheiden."*
>
> *(sprachlich bearbeitet, Schülerin Aachen)*

Peers sind insbesondere bei der Organisation von Maßnahmen auf die praktische Hilfe der betreuenden Lehrkräfte angewiesen (z.B. Absprache mit anderen Lehrkräften über den Einsatz der Peers in bestimmten Klassen).

1. Vorstellung des Projekts im Kollegium

Klären Sie die Kolleginnen und Kollegen in den schulischen Gremien über das Projekt und seine Ziele auf. Bitten Sie um eine wohlwollende Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen, z.B. auch durch Einladung in den eigenen Unterricht.

2. Vorstellung des Projekts im Schülerrat

Schildern Sie den Schülervertreterinnen und -vertretern die Ziele sowie die geplanten Aktionen des Peer-Projekts und bitten Sie um Unterstützung. Heben Sie hervor, dass durch das Projekt die schulische Partizipation weiterentwickelt werden soll. Informieren Sie darüber, dass die Peers keine „repressiven" Aufgaben übernehmen, wie z.B. Kontrolle von Konsumverboten.

3. Vorstellung der Projektidee in der Elternvertretung

Es kann hilfreich sein, Eltern in schulischen Gremien frühzeitig über das Projekt zu informieren. Eltern können bestimmte Aktionen der Peers unterstützen, z.B. die Bereitstellung finanzieller Mittel des Fördervereins befürworten und so bestimmte Maßnahmen des Projekts ermöglichen.

6.

6.2.5 Aktionen der Peers

Die Kick-off-Veranstaltung

Im Rahmen eines Projekttages oder einer Projektwoche können die Peers mit eigenen Vorhaben aktiv werden, die auf den Projektstart hinweisen und Schülerinnen und Schüler motivieren, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen (Beispiel einer Kick-off-Veranstaltung siehe Anhang, Seite 73).

Klassenbezogen Angebote

Gestaltung von Unterricht zum Thema Suchtprävention durch Peers stößt in der Regel auf positive Resonanz. Dabei können von den Peers Methoden angewendet werden, die in den Unterrichtseinheiten beschrieben sind und sich meist auch im Repertoire der Fachkraft für Suchtprävention befinden wie z.B. die Schadstoffzigarette, das Rauchfrei-Quiz, die Rauschbrille, das Alkohol-Quiz oder das Cannabis-Quiz.

Für manche Schülerinnen und Schüler ist es eine große Herausforderung vor einer ganzen Klasse zu referieren. Bestehenden Hemmungen oder Ängste können abgeschwächt werden, wenn die Peers Übungen anleiten, die sie in der Schulung zuvor kennengelernt haben. Um Sicherheit zu vermitteln, hat es sich als nützlich erwiesen, den Unterricht zunächst in der eigenen Klasse zu proben und sich erst anschließend mit fremden Schülerinnen und Schülern zu konfrontieren.

„Da sind nur positive Rückmeldungen gekommen. Teilweise von Leuten, die gar nicht geraucht haben oder noch gar keinen Alkohol getrunken haben. Die haben dann am Ende gesagt „Ich würde nicht auf die Idee kommen, jetzt rauszugehen und eine zu rauchen."

(sprachlich bearbeitet, Schülerin Aachen)

6.

Angebote in der Schulöffentlichkeit

Aktivitäten von Peers in der Schulöffentlichkeit sind nicht nur für Schülerinnen und Schüler informativ, sondern auch für das pädagogische Personal und die Elternschaft, die sich mit dem Thema bisher nur wenig auseinandergesetzt haben. Oftmals sind Lehrkräfte vom Engagement der Peers überrascht und entwickeln eine neue Sensibilität zu Fragen der Suchtprävention.

Aktivitäten der Peers in der Schulöffentlichkeit bieten sich u.a. bei Projekttagen bzw. -wochen, Gesundheitstagen, Weltnichtrauchertag oder einem Tag der offenen Tür. Der Beitrag der Peers besteht oftmals darin, Aktivitäten in Form eines Parcours anzubieten. Ein Anreiz zur Teilnahme bietet der Wettbewerbscharakter bestimmter Übungen. In diesem Zusammenhang können auch Plakate oder Videos präsentiert werden, die von den Peers produziert wurden.

6.2.6 Abschluss des Projekts

Die Tätigkeit der Peers erstreckt sich in der Regel über den Zeitraum eines Schuljahres. Es wird mit der Schulleitung geklärt, ob und wie eine Weiterführung des Projekts im nächsten Schuljahr erfolgen kann. Falls dies beabsichtigt ist, können die bleibenden Peers den hinzukommenden Informationen und Orientierungen liefern.

Die Tätigkeit der Peers ist mit einem Mehraufwand verbunden. Dieser sollte formell durch Bescheinigungen, Zertifikate oder durch Eintragung auf dem Zeugnis gewürdigt werden. Das Beispiel eines Zertifikates finden Sie im Anhang auf Seite 76.

7. Ausstiegshilfen

Eine Änderungsabsicht entsteht bei Personen mit problematischem Suchtmittelkonsum oftmals erst, wenn sie mit einer ernst zu nehmenden Rückmeldung zum eigenen Konsum konfrontiert werden. Informationen zur Schädlichkeit des Konsums allein führen selten zu Modifikation des Konsumverhaltens.

Deshalb wird in jeder Unterrichtseinheit ein Selbsttest zur Ermittlung des eigenen Konsummusters angeboten (https://www.specht.nrw.de/Selbsttests). Auf dieser Grundlage können Schülerinnen und Schüler selbst entscheiden, ob sie für sich einen Änderungsbedarf sehen und dafür Beratung oder Hilfe in Anspruch nehmen wollen.

Diese Entscheidung wird erleichtert, wenn eine Schulsozialarbeiterin bzw. ein Schulsozialarbeiter sich und seine Tätigkeit im Unterricht – oder auch bei passenden Gelegenheiten außerhalb des Unterrichts – persönlich vorstellt. Die Schwelle, Hilfe bei Konsumproblemen in Anspruch zu nehmen, kann auf diese Weise gesenkt werden.

Ausstiegsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Cannabis- oder Alkoholmissbrauch fallen in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der regionalen Suchthilfeträger. Hier hat die Schule vor allem eine vermittelnde Funktion.

Der Fokus bei der Arbeit am eigenen Konsumverhalten beschränkt sich daher auf das Thema „Gewohnheiten" wie in der Challenge „Meine Zeit ohne" sowie auf das Thema Rauchen wie in der Ausstiegshilfe „Rauchfrei jetzt!". Beide Maßnahmentypen besitzen keinen therapeutischen Charakter und bleiben im Bereich der pädagogischen Methodik.

7.

7.1 Meine Zeit ohne

„Meine Zeit ohne – Die Challenge" ist eine App-basierte Intervention, die speziell für den Einsatz an Berufskollegs entwickelt wurde. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Unterricht eine Einführung in das Gesamtthema „Gewohnheiten" und in potenziell gesundheitsgefährdende Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Substanz- und Medienkonsum sowie Glücksspiel [1].

Die Einführung wird von Lehrkräften im Rahmen einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten durchgeführt. Diese wird unterstützt durch eine Präsentation, in der mit Aufstellungsübungen eine Annäherung an das Thema „Gewohnheiten" angeleitet wird. Ein einminütiges Video erklärt die Ziele der App und den Gebrauch (*https://www.meine-zeit-ohne.de*).

Die Schülerinnen und Schüler werden aufgefordert, die App auf ihren Smartphones zu installieren und eine Herausforderung zur Verhaltensänderung auszuwählen (z.B. Verzicht auf das Rauchen, den Alkoholkonsum oder die Nutzung digitaler Medien).

Die Lehrkräfte überprüfen nicht, ob die Schülerinnen und Schüler die Challenge nutzen, helfen jedoch bei technischen Problemen, wenn nötig. Nachdem Schülerinnen und Schüler ihr Verhalten ausgewählt haben, das sie ändern möchten und mit der Challenge begonnen haben, erhalten sie tägliche Push-Benachrichtigungen als Erinnerung an die vorzunehmende Dokumentation des Tageserfolges. Nach der letzten Bewertung an Tag 14 können die Nutzerinnen und Nutzer unabhängig vom Ergebnis der Challenge ein Abschlusszertifikat herunterladen und teilen.

Es ist sinnvoll, die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Unterrichtseinheit auszuwerten.

„Meine Zeit ohne - die Challenge" erwies sich im Rahmen einer kontrollierten Studie an mehr als 4.500 Schülerinnen und Schülern Berufsbildender Schulen als wirksam [1].

7.

7.2 Rauchfrei jetzt!

Befragungen zeigen, dass fast drei Viertel der 16- bis 17-jährigen und mehr als die Hälfte der 18- bis 25-jährigen Raucherinnen und Raucher ihren Zigarettenkonsum beenden möchten. Jugendliche, die gelegentlich rauchen, sind in ihrem Konsumverhalten deutlich weniger festgelegt und besitzen bessere Chancen für einen erfolgreichen Ausstieg als regelmäßige bzw. starke Raucher [29, 45]. Ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs gehört zu dieser Gruppe.

Sinnvoll sind an Berufskollegs daher Bemühungen mit dem Ziel, den Übergang vom gelegentlichen zum Gewohnheitskonsum zu verhindern und Schülerinnen und Schüler zum Ausstieg zu bewegen.

„Rauchfrei jetzt!" ist eine Ausstiegshilfe, die auf pädagogischen Methoden basiert. Die Einführung dieser Maßnahme als dauerhaftes Angebot für rauchende Schülerinnen und Schüler trägt zur Glaubwürdigkeit aller anderen Maßnahmen des schulischen Präventionskonzepts bei. Rauchende Schülerinnen und Schüler sind nicht nur mit Verboten und Sanktionen konfrontiert, sie erhalten auch das Angebot einer Hilfe zum Rauchstopp, wenn sie Schwierigkeiten haben, auf das Rauchen zu verzichten. Das Programm „Rauchfrei jetzt!" ist mit drei bis vier Sitzungen à 25 Minuten an die geringen zeitlichen Ressourcen von Schülerinnen und Schülern sowie durchführenden Lehrkräften/ Fachkräften für Schulsozialarbeit angepasst [33]. (*https://www.ginko-stiftung.de/download/Material/LoQ_Rauchfrei_Leitfaden_web.pdf*).

„Rauchfrei jetzt!" wurde an Schulen der deutschsprachigen Schweiz evaluiert. In Bezug auf Machbarkeit und Akzeptanz beim Pädagogischen Personal und die Minderung des Zigarettenkonsums bei den beteiligten Schülerinnen und Schülern zeigten sich positive Ergebnisse [34].

8. Qualifizierung des pädagogischen Personals

8.1 Fortbildungen

Zur Qualifizierung des pädagogischen Personals werden Fortbildungen angeboten, die es Lehrkräften ermöglichen Unterrichtseinheiten zu Themen der Suchtprävention zu erproben und diese ggf. in die didaktische Jahresplanung einzupflegen (siehe Lehr- und Lernprozesse).

Die Durchführung von Fortbildungen zur Suchtprävention setzt Fachkenntnisse der Referentinnen/Referenten voraus. Dazu gehören nicht nur Kenntnisse zu den Fragen des Konsums von Substanzen, sondern auch zu den Methoden der didaktischen Umsetzung suchtpräventiver Inhalte im Unterricht, zu Materialien, die benötigt werden, sowie zu Übungen, die zu bestimmten Themen sinnvoll sind und sich bewährt haben. Daher ist es sinnvoll, Fortbildungen gemeinsam mit einer Fachkraft für Suchtprävention zu planen und durchzuführen.

Wenden Sie sich an die Fachkraft für Suchtprävention Ihrer Region. Bereiten Sie die Fortbildungen gemeinsam vor. Behalten Sie dabei im Auge, dass die vermittelten Kenntnisse vor allem der nachhaltigen Gestaltung des Unterrichts in bestimmten Fächern dienen sollen.

Die Qualifizierung der Lehrkräfte bezieht sich nicht nur auf fachliche Inhalte zu bestimmten Suchtmitteln oder auf Unterrichteinheiten, sondern auch auf die Arbeit an der eigenen Haltung und die Entwicklung einer Grundhaltung im Umgang mit konsumierenden Schülerinnen und Schülern. Hier gelten die Maximen:

- Hinschauen statt wegschauen
- Wie stehe ich zu Suchtmitteln?
- Bei Verdacht auf Konsum in verbotenen Bereichen: ansprechen statt ignorieren
- Schulische Regeln sachlich vermitteln statt autoritär und belehrend
- Gemeinsames, abgestimmtes Handeln statt vereinzeltes, individuelles
- Einbeziehen der Schülerinnen und Schüler in Maßnahmen der Suchtprävention.

Die Anregungen der regionalen Präventionsfachkraft, z.B. im Rahmen von Fortbildungen, können helfen, die eigene Haltung zu reflektieren und zu klären und um wichtige Aspekte zu ergänzen.

8.

8.2 Der Pädagogische Tag

Eine Veranstaltung, die ebenfalls der Personalentwicklung dient, ist der Pädagogische Tag. Sie ist insofern von besonderer Bedeutung, als das gesamte Kollegium auf das Vorhaben „Suchtprävention" eingestimmt werden kann.

Beraten Sie sich zur Vorbereitung des Pädagogischen Tages mit der Fachkraft für Suchtprävention: Welche Themen sollen behandelt werden, welche Referentinnen oder Referenten kommen dafür in Frage.

Stimmen Sie sich in der Vorbereitung des Pädagogischen Tages mit der Schulleitung ab und bitten Sie sie um einen Einführungsvortrag, in dem die Bedeutung der Suchtprävention für die Schule betont wird.

Die am Pädagogischen Tag zu behandelnden Themen können sich auf den Konsum von Substanzen, auf den Umgang mit Konsumierenden oder auf suchtpräventive Vorhaben bzw. Programme beziehen. Maßnahmen zur Suchtprävention können am Pädagogischen Tag gemeinsam bzw. in Arbeitsgruppen bearbeitet und abgestimmt werden. (Beispiel eines Programms im Anhang auf Seite 74/75).

„Wir haben die Schülerschaft und das Kollegium zum Thema Tabak und den Konsequenzen des Konsums sensibilisiert. Dies ist uns insbesondere mit dem Pädagogischen Tag gelungen. Wir hatten ein breit gefächertes Angebot, diverse Impulsvorträge, Fortbildungen etc. Außerdem war der Austausch in den jeweiligen Bildungsgängen entscheidend. Denn an dieser Stelle trat der Wunsch nach einer rauchfreien Schulumgebung deutlich hervor."

(sprachlich bearbeitet, Lehrkraft Krefeld)

9. Maßnahmen auf Ebene des Schullebens

Zum Lebensraum Schule gehören das Schulgebäude, das Schulgelände, die unmittelbare Schulumgebung, aber auch schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule wie Klassenreisen oder Abschlussfeiern. Maßnahmen auf dieser Ebene können Risikofaktoren für den Einstieg in den Suchtmittelkonsum beseitigen und Schutzfaktoren fördern [32]. Da es sich meist um strukturelle Maßnahmen handelt (z.B. Schulhofgestaltung), sind die Ergebnisse in der Regel nachhaltig.

9.1 Pausen- und Schulhofgestaltung

Der Konsum von Suchtmitteln von Schülerinnen und Schülern im schulischen Rahmen ist in starkem Maße durch das Bedürfnis nach sozialen Kontakten determiniert. Der Raucher-treffpunkt bietet hierfür Gelegenheit und ist insofern attraktiv - insbesondere, wenn innerhalb der Schule keine hinreichenden Alternativen existieren.

Es ist sinnvoll, auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude Gelegenheiten zu schaffen, die es den Schülerinnen und Schülern in den Pausen ermöglichen, sich auszutauschen, sich zu entspannen oder sich zu bewegen. In der Regel sind hierfür Änderungen der Schulhofsituation und der räumlichen Bedingungen erforderlich (z.B. Einrichtung von Sitzgruppen, Schaffung eines Chill-Rooms, Anschaffung von Sportgeräten wie z.B. Basketballkörbe).

In die Planung solcher Veränderungen sollte die Schülerschaft einbezogen werden. Eine Befragung könnte bspw. im Rahmen eines Peer-Projekts durchgeführt und ausgewertet werden.

„Wir haben Schülerinnen und Schüler an der Schulhofumgestaltung beteiligt, um die Pausen attraktiver zu machen. Es gibt jetzt Möglichkeiten, Spiele auszuleihen, ein Basketballkorb steht auf dem Hof und diese werden auch wirklich genutzt. Die Maler und Lackierer aus unserem Ausbildungsgang haben Symbole gedruckt für den Schulhof, die zeigen, wo überall Rauchen verboten ist. Das sind eben nicht die klassischen Rauchverbotsschilder und wurden kreativ gestaltet. Dafür haben wir die Schülervertretung mit ins Boot geholt."

(sprachlich bearbeitet, Schulleitung Recklinghausen)

9.

Wenn es gelingt, solche Verbesserungen umzusetzen, werden nicht nur wichtige Teilziele der Suchtprävention erreicht – es profitiert die gesamte Schule. Schulkultur und Schulklima verbessern sich und die Bindung der Schülerinnen und Schüler an ihre Schule wird gefördert.

Oftmals sind aufgrund der räumlichen oder finanziellen Situation der Schule solche Vorhaben nur in bescheidenem Maße oder nur nach längerer Planungs- bzw. Beantragungsphase durchführbar. In manchen Berufskollegs wurden diese Fragen von der Schulleitung gegenüber der kommunalen Selbstverwaltung vorgebracht, um die erforderlichen Mittel oder Genehmigungen zu erhalten. Manches Berufskolleg hat in dieser Situation gute Ergebnisse erzielt, wenn die Klassenräume in den Pausen genutzt werden dürfen. Dort entsteht ein Ort der Kommunikation, der auch für Rauchende so attraktiv ist, dass sie auf die Zigarette verzichten.

Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass allein alternative Pausenangebote zur Auflösung von Rauchertreffpunkten nicht ausreichen. Allerdings können Schulhof- und Pausengestaltung die Rauchfreiheit der Schule und ihrer Umgebung erheblich begünstigen.

9.

9.2 Verbot des Suchtmittelkonsum in der Schule

Der Konsum von Alkohol, Tabak und Cannabis in der Schule ist durch Bundes- oder Landesgesetze untersagt. Dies sind Maßnahmen der Verhältnisprävention. Sie sind demokratisch legitimiert und somit Ausdruck eines gesellschaftlichen Konsenses.

Das Verbot des Alkoholkonsums im schulischen Rahmen ist festgeschrieben in den Schulgesetzen der Bundesländer. Deren Nichtraucherschutzgesetze verbieten das Rauchen u.a. in Schulen. Beim Konsumcannabisgesetz von 2024 (KCanG) handelt es sich um ein Bundesgesetz, das den Konsum von Cannabis in der Schule und in der Schulumgebung untersagt.

Die genannten Verbote gelten für alle schulangehörigen Personen, also auch für erwachsene Schülerinnen und Schüler, für das schulische Personal sowie für andere Personengruppen (z.B. Eltern). Sie beziehen sich auf Schulgrundstück ebenso wie auf schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule.

Wirksamkeit von Verboten

Verbote haben in unserer Gesellschaft einen eher schlechten Ruf. Sie schränken individuelle Freiheiten bestimmter Personengruppen ein und stehen im Verdacht, nutzlos zu sein oder sogar das Gegenteil des beabsichtigten Zieles zu bewirken.

In Bezug auf den Alkohol- und Tabakkonsum zeigen deutsche und internationale Studien jedoch das Gegenteil [46-49]. So haben zwischen 2007 bis 2009 nach Einführung der Nichtraucherschutzgesetze in den Bundesländern 13,9 Prozent der Rauchenden das Rauchen aufgegeben. 18,9 Prozent dieser ehemals Rauchenden gaben an, dass das Rauchverbot ein Grund für den Rauchstopp gewesen sei. 29,6 Prozent der Ex-Rauchenden gaben an, dass das Rauchverbot ihnen geholfen habe, nicht wieder mit dem Rauchen anzufangen [48]. Die Studien von Babor et al. zur Alkoholpolitik haben die Wirksamkeit gesetzlicher Regulierungen (u.a. Werbeverboten, Einschränkungen der Verfügbarkeit) in Deutschland und anderen Ländern eindrücklich nachgewiesen [49]. Positive Auswirkungen zeigten die im Nichtraucherschutzgesetz festgelegten Rauchverbote auch in Schulen. Der deutliche Rückgang der Raucherquote unter Jugendlichen von 18% im Jahr 2007 auf 6% in 2021 ist nicht zuletzt auf dieses Verbot zurückzuführen [20].

9.

Widerstand gegen Konsumverbote gibt es in der Regel nur in einer kurzen Zeitspanne vor und nach der Einführung. So wurden die Einschränkungen des Nichtraucherschutzgesetzes bereits nach kurzer Zeit von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Bevölkerung befürwortet, sogar von den meisten Raucherinnen und Rauchern [48].

Die Wirksamkeit von Verboten hängt nicht zuletzt davon ab, dass ihre Einhaltung kontrolliert wird und Regelverletzungen eine Konsequenz haben. Für die Schule stellt sich damit die schwierige Frage der Umsetzung.

Gegen Rauchverbote wird bisweilen eingewendet, dass diese bei bestehender Abhängigkeit – auch bei gutem Willen - nicht eingehalten werden könnten. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die meisten rauchenden Schülerinnen und Schüler (und auch die Mehrheit der rauchenden Lehrkräfte) bereits nach einer kurzen Phase der Umstellung die Zigarette in der Pause nicht mehr vermissen. Der auslösende Stimulus „Pause" ist bald „gelöscht", die sozialen Anreize des Rauchertreffpunktes sind nicht mehr gegeben, so dass der Verzicht auf die Zigarette von Tag zu Tag leichter fällt. Diese Gesetzmäßigkeit der klassischen Konditionierung erleichtert den situativen Verzicht bereits nach wenigen Wiederholungen.

Umwidmung schulischen Geländes

Beschwerden der Nachbarn über rauchende Schülerinnen und Schüler in der Schulumgebung haben viele Berufskollegs veranlasst, im Einverständnis mit der Kommune einen Teil des Schulgrundstücks in öffentliches Gelände umzuwidmen. Die rauchenden Schülerinnen

und Schüler können in die Schule zurückkehren und dürfen dort in einem definierten Sektor rauchen. Für die Schule besteht dann keine gesetzliche Pflicht mehr, in diesem Bereich das Rauchen zu verhindern.

Aus suchtpräventiver Sicht ist von dieser Strategie abzuraten. Die Rauchergruppe ist meist noch stärker als zuvor in das Schulleben integriert und gleichzeitig offiziell geduldet. Das Nichtraucherschutzgesetz wird nur pro forma befolgt. Die Intention des Gesetzes, die Schule rauchfrei zu gestalten, wird konterkariert.

Bei Berufskollegs mit sehr großem Schulgrundstück kann die Umwidmung eines abgelegenen Schulhofbereichs sinnvoll sein, wenn damit eine Denormalisierung des Rauchens erreicht wird. Aber auch in diesen Fällen steht die offizielle Duldung im Widerspruch zu den Anliegen der Suchtprävention.

9.

9.3 Rauchverbot in der Schulumgebung

Grund für die erfolgreiche Umsetzung der Rauchverbote auf dem Schulgelände von Berufskollegs war selten die Einsicht von Schülerinnen und Schülern in ein Fehlverhalten oder die Verstärkung von Aufsichten, sondern die Verlagerung des Rauchertreffpunktes in die Schulumgebung.

Rauchertreffpunkte in unmittelbarer Schulumgebung sind Teil der schulischen Lebenswelt. Sie dominieren die Außenwahrnehmung der Schule. Das Bild der Schule in der Öffentlichkeit nimmt Schaden. Es kann zu Beschwerden von Nachbarn und Geschäftsleuten in der Nachbarschaft kommen, die durch Rauchergruppen belästigt werden. Die Rauchenden werden als Teil des Schullebens wahrgenommen. Beschwerden richten sich deshalb meist nicht an die Polizei oder das Ordnungsamt, sondern an die Schulleitung oder auch an die Presse.

„Ich finde es abwegig, wenn Trauben von Rauchenden vor den Eingängen stehen. Aus Sicht der Schulleitung möchte ich anmerken, dass die Emotionalität in der Debatte ein Grund für uns war, sich ihr lange nicht zu stellen. Das war schon immer ein Konflikt - auch in der Lehrerschaft. Es war aber auch für den Schulleiter selbst ein Problem, die Rauchergruppe vor der Schule nach außen zu vertreten.

Wir haben gelernt, dass man sich mit externer Unterstützung dieser Debatte stellen und sich diesem Thema systematisch zuwenden kann. Das war der Grund, sich für die Rauchfreiheit einzusetzen und zu versuchen, sie umzusetzen. Ich kann nur dringend empfehlen, sich der Debatte zu stellen, authentisch zu bleiben, Haltung zu zeigen. Dann hat man gute Chancen, dass es gute Erfolge gibt."

(sprachlich bearbeitet, Schulleitung Krefeld)

Aus Sicht der Suchtprävention ist es nahezu gleichgültig, ob sich eine Rauchergruppe auf dem Schulgrundstück befindet, oder in der Umgebung der Schule: Rauchen wird von Schülerinnen und Schülern als „Normalität" wahrgenommen. Sie ist ein Ort des sozialen Austausches, ist leicht erreichbar und wird geduldet. Deshalb wird sie zum vorrangigen Risikofaktor für den Einstieg in das Rauchen. Schülerinnen und Schüler werden zum Mitrauchen animiert, ältere sind negative Vorbilder für jüngere.

9.

Obwohl bekannt ist, dass sich in Raucher-gruppen im Umfeld von Berufskollegs auch minderjährige Schülerinnen und Schüler befinden und es so zu Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz kommt, ist dies nur selten ein Anlass für Ordnungsamt oder Polizei, tätig zu werden. Die fehlende Kontrolle ermöglicht auch den Konsum anderer Substanzen.

Rauchverbote in der Schulumgebung werden an Berufskollegs nur selten in Betracht ge-zogen. Es erscheint selbstverständlich, dass der schulische Einflussbereich am Schultor endet. Konsumierende erwachsene Schüle-rinnen und Schüler fühlen sich hier nicht an Weisungen der Lehrkräfte gebunden, sofern es diese überhaupt gibt. Rauchen – ebenso wie der Konsum anderer Substanzen - gilt hier als „Privatsache".

Es hat sich gezeigt das verhaltensbasierte Maßnahmen nicht geeignet sind, Rauchergrup-pen aufzulösen. Die Attraktivität des Rau-chens/Dampfens in der Peergroup erweist sich im Schulalltag stärker als Einsichten oder Ap-pelle. Viele Lehrkräfte verlieren beim Thema Rauchen ihre Selbstwirksamkeit, resignieren und ignorieren schließlich das Problem.

9.

Die gesetzliche Lage

Befugnisse von Schulen, in der Schulumgebung tätig zu werden, sind gesetzlich nicht geregelt. Schulgesetz und Nichtraucherschutzgesetz machen lediglich Aussagen zum innerschulischen Raum bzw. zu schulischen Veranstaltungen. Die Schule kann allerdings freiwillig beschließen, im Umfeld tätig zu werden und kann sich dabei auf Gerichtsurteile berufen, die besagen, dass im Umfeld der Schule bei Fehlverhalten von Schülerinnen oder Schülern schulische Ordnungsmaßnahmen verhängt werden können (OVG Münster, VGH Mannheim, siehe Anhang Seite 86).

Allerdings haben erwachsene Schülerinnen und Schüler, die an Berufskollegs zahlreich vertreten sind, grundsätzlich das Recht in der Öffentlichkeit zu rauchen. Ein Verbot, im Schulumfeld zu rauchen, kann nur dann ausgesprochen werden, wenn es einen direkten Schulbezug gibt. Dieser ist gegeben, wenn ein Handeln die schulische Ordnung beeinträchtigt oder wenn es tatsächliche Auswirkungen auf die Schule hat. Dieser Bezug ist hier gegeben, da das schulische Anliegen, nichtrauchende Schülerinnen und Schüler vor dem Einstieg in das Rauchen zu schützen, kaum noch realisierbar ist, wenn das Rauchen in unmittelbarer Nähe der Schule zur Normalität gehört. Die schulische Gesundheitsförderung – laut Schulgesetz eine Pflichtaufgabe – wird durch Rauchergruppen in der Schulumgebung massiv behindert. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für Maßnahmen im Schulumfeld gegeben.

Eine zweite Voraussetzung besteht in der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Angesichts des gesundheitlichen Schadens, der mit Rauchen verbunden ist, sind Rauchverbote in der Umgebung von Berufskollegs gerechtfertigt. Schulen sind sogar durch das Schulgesetz (NRW § 54) verpflichtet, „Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen“ *(https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=676317)*

9.

Umsetzung

Viele Lehrkräfte, die sich mit der Möglichkeit einer rauchfreien Zone um die Schule herum befassen, befürchten erheblichen Widerstand von konsumierenden Schülerinnen und Schülern. Dabei wird übersehen, dass die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler nicht rauchen und sich durch die Rauchenden belästigt fühlen und das auch viele der Rauchenden sich ihrer Verantwortung gegenüber Jüngeren bewusst sind [33].

Der größere Widerstand wird oftmals von Teilen der Lehrerschaft geleistet. Dabei geht es nicht nur um die befürchteten Reaktionen der Schülerinnen und Schüler, sondern auch um Mehrbelastung u.a. durch verstärkte Aufsichten. In der Praxis hat sich gezeigt, dass zusätzliche Aufsichten nur für wenige Wochen erforderlich sind – insbesondere dann, wenn die Einführung der Rauchverbote gegenüber den Schülerinnen und Schülern zuvor hinreichend kommuniziert wurde (siehe Kapitel 4.2 Umgang mit Widerstand, Seite 27).

„Mich hat überrascht, dass die eigentliche Durchführung der Rauchverbote in der Schulumgebung nach umfangreichen Vorarbeiten (Informationen, Schulungsmaßnahmen) erstaunlich schnell zu ersten Ergebnissen geführt hat. Natürlich haben wir immer mal Übertretungen von Regeln. Aber es hat uns alle miteinander ein wenig überrascht, wie reibungslos wir die Verbote durchgesetzt haben. Es gibt nun einfach andere Regeln. Ich muss 100 Meter weitergehen, um zu rauchen. Das ist machbar."

(sprachlich bearbeitet: Schulleiter Krefeld)

Je besser bevorstehende Rauchverbote kommuniziert werden, umso leichter verläuft die Umsetzung. Die Vorbereitung der Maßnahmen zur Implementierung eines Rauchverbots sind vielfältig. Hierzu gehören u.a. die öffentliche Bekanntmachung in der Schule, Information im Unterricht der Klassen, Abstimmung der Aufsichten, Verbesserungen der Pausenangebote. Diese Maßnahmen sollten vom eingerichteten Steuergremium „Suchtprävention" unter Beteiligung der Schulleitung koordiniert werden.

„Die Klassenlehrer sind zu einer aktenkundigen Belehrung der Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres verpflichtet. Wir haben nun keine Aufsichten mehr, die sich mit Schülern streiten. Die Schülerinnen und Schüler wissen ganz genau, dass sie dort nicht rauchen dürfen. Selbst die neuen Schüler wissen das nach dem ersten Tag.

(sprachlich bearbeitet, Lehrkraft Siegen)

Von zentraler Bedeutung für den Erfolg der Maßnahmen ist die Vorbereitung der Aufsichten. Ein Leitgedanke der Aufsichten bei der Umsetzung von Rauchverboten ist die Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler. Sobald Schülerinnen und Schüler den Eindruck haben, dass mit unterschiedlichem Maß gemessen wird, muss mit Widerstand gerechnet werden. Dies sollte durch eine gute Abstimmung der Aufsichten verhindert werden.

9.

„Wir haben die Vorgehensweise im Kollegium vorgestellt und gefragt, wer sich an der verstärkten Aufsichtsführung beteiligen will. Das war nicht wahnsinnig populär, das muss man klar sagen. Dennoch haben ca. 25 Lehrkräfte voller Überzeugung gesagt, „Ich engagiere mich da über mein normales Maß der Aufsichten hinaus". Von diesen Kolleginnen und Kollegen haben wir in der Evaluation Rückmeldungen erhalten, die grundsätzlich positiv waren."

(sprachlich überarbeitet, Schulleiter Krefeld)

In der Phase nach Einführung von Rauchverboten (ca. zwei bis vier Wochen) werden zusätzliche Aufsichten benötig, da rauchende Schülerinnen und Schüler zunächst testen, ob die Ankündigungen „ernst gemeint" sind. Es hat sich bewährt, die zusätzlichen Aufsichten in dieser Zeit von Lehrkräften durchführen zu lassen, die sich dazu bereit erklärt haben. Aufsichten sollten in Zweierteams durchgeführt werden. Die Bildung neuer Rauchertreffpunkte kann verhindert werden, indem die Aufsichten rechtzeitig in den bekannten Bereichen anwesend sind. Die Intervention wird schwieriger, wenn sich die Gruppe bereits gebildet hat. Auch hier gilt: Die Effizienz der Aufsichten ist nur dann gegeben, wenn sich die Aufsichten untereinander über Orte, Zeiten und Handlungen abstimmen.

Beim Ansprechen von Schülerinnen oder Schülern, die in Bereichen rauchen, in denen dies nicht mehr gestattet ist, sind Belehrungen oder Rechtfertigungen unangebracht, da die Regeln bekannt sind. Der Umgangston sollte sachlich und freundlich bleiben. Die Erfahrungen zeigen, dass durch die freundliche Art der Ermahnung und die gelieferten Informationen, die Bereitschafft vieler Schülerinnen und Schüler gefördert wird, sich zukünftig an die Regeln zu halten.

„Im Grunde lief das problemloser ab als alle angenommen hatten, wenn man vernünftig mit Schülerinnen und Schülern spricht und ihnen das auf eine nette Art und Weise erklärt."

(sprachlich bearbeitet, Lehrkraft Siegen).

9.

In der ersten Woche nach Einführung des Rauchverbots sollten Verstöße noch nicht sanktioniert werden. Rauchende Schülerinnen und Schüler werden lediglich ermahnt und darauf hingewiesen, dass ab der kommenden Woche Sanktionen folgen. Es ist hilfreich, diesen Schülerinnen und Schülern einen Flyer in die Hand zu geben, der sie über Sinn und Zweck der Rauchverbote, über die festgelegten Bereiche und die Konsequenzen bei weiteren Verstößen informiert. Spätestens nach dieser „Einführungswoche" sind alle Schülerinnen und Schüler über die geltenden Regeln und die auf Verstöße folgenden Konsequenzen informiert und können sich in den folgenden Wochen nicht mehr auf Unkenntnis berufen.

Schülerinnen und Schüler, die gegen die schulischen Regeln verstoßen, werden von der Aufsicht im Sekretariat notiert und an den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin weitergeleitet. Die Schülerin oder der Schüler erhält dann über die Klassenlehrkraft Nachricht über den folgenden Schritt. Eine ausführliche Diskussion über das Thema „Rauchen" sollte vermieden werden, da diese Situation dafür nicht geeignet ist.

Für Schülerinnen und Schüler, die gegen das Rauchverbot verstoßen, gilt der zuvor festgelegte Maßnahmenkatalog, der abgestuft ist je nachdem, ob es sich um den ersten oder einen wiederholten verstoß handelt.

„Die Aufsichten hatten volle Unterstützung der Schulleitung. Schülerinnen und Schüler, die gegen die Rauchverbote verstoßen haben, wurden unter anderem zum Gespräch mit der Schulleitung geladen in der Hoffnung, dass es erst einmal auf empathische Art und Weise geklärt werden kann."

(sprachlich bearbeitet Lehrkraft Siegen)

9.

Oft handelt es sich beim ersten oder zweiten Verstoß um ein Gespräch mit der Schulleitung. Dieses Gespräch zeigt bei den meisten Schülerinnen und Schülern eine positive Wirkung. Es muss nicht viel Zeit in Anspruch nehmen, aber deutlich machen, dass es sich um eine gravierende Verletzung der schulischen Regeln handelt. Wichtig ist, dass die Schulleitung auch Hilfen anbietet (z.B. siehe „Rauchfrei jetzt!", Seite 44) und auf die Konsequenzen hinweist, die bei nochmaliger Regelverletzung folgen (siehe Maßnahmenkatalog im Anhang, Seite 82).

„Aus meiner Perspektive war auch für die Schülerschaft ein ganz wichtiges Signal, dass der Schulleiter als Vorbild für die Kolleginnen und Kollegen vorangegangen ist. Er hat viele Aufsichten selbst geführt und auch die Abteilungsleiter/innen daran erinnert, ihre Vorbildfunktion wahrzunehmen."

(sprachlich überarbeitet, Abteilungsleitung Krefeld)

Befürchtet wird häufig, dass sich Schülerinnen und Schüler sich den Aufsichten entziehen, indem sie ihre Identität nicht preisgeben. Die Weigerung eines Schülers, einer Lehrkraft seinen Namen zu nennen, stellt ein erhebliches Fehlverhalten dar.

„Eine Schule kann weder ihrer Aufsichtspflicht noch ihrem Erziehungsauftrag gerecht werden, wenn Lehrer Schüler nur mit erheblichem Aufwand identifizieren können. Es könnten daher erzieherische Einwirkungen, ein schriftlicher Verweis oder ein Unterrichtsausschluss ausgesprochen werden."

[T. Böhm, 50, Seite 174]

Die Handlungsmöglichkeiten für Lehrkräfte, die Identität von Schülerinnen oder Schülern festzustellen, sind begrenzt. Weder das Fotografieren noch körperlicher Einsatz sind in dieser Situation zulässig. Es bleibt nur die Begleitung der Schülerin/des Schülers zum Klassenraum.

In der Regel handelt es sich um Einzelfälle von Schülerinnen und Schülern, die auch sonst Probleme haben, sich an die schulischen Regeln zu halten. Es ist nicht zu empfehlen, in dieser Situation in die Konfrontation zu gehen. Sie können der Schülerin oder dem Schüler allerdings mitteilen, dass „wir uns sicher wiedersehen werden". In diesen Situationen ist es hilfreich, wenn Aufsichten zu zweit auftreten.

Sprechen Sie sich vor Beginn der Maßnahmen im Aufsichtsteam ab, wie Sie mit schwierigen Situationen und oppositionellem Schülerverhalten umgehen wollen. Bewährt hat sich, hierfür einen Workshop der Aufsicht führenden Lehrkräfte durchzuführen, an dem sich die Schulleitung beteiligt.

9.

Nach Absprache können Polizei oder Ordnungsamt die Maßnahmen durch Stichprobenkontrollen unterstützen. Dabei können mit Bußgeld geahndet werden:

- Verschmutzungen öffentlicher Bereiche durch Kippen oder Zigarettenschachteln
- Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit durch Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern auf den Gehwegen
- der Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Eltern benachrichtigt werden und es wird ihnen mit einem Bußgeld gedroht.

Eine Checkliste zur Vorbereitung von Rauchverboten finden Sie im Anhang auf Seite 80.

Ergebnisse

Nach Beendigung der Einführungsphase werden die Aufsichten wieder auf das vorher übliche Maß reduziert. Es sollten jedoch gelegentlich Stichprobenkontrollen z.B. nach Ferien und/oder zu Beginn eines jeden Schuljahres durchgeführt werden. Der zusätzliche Aufwand hierfür bleibt im Rahmen. Erfolge dürfen auch mit der Schulgemeinschaft gefeiert werden.

„Aus meiner Sicht hat sich das Erscheinungsbild der Schule geändert - sowohl für Besucher als auch für Angehörige unserer Schule. Die Eingangsbereiche sind nicht mehr frequentiert durch Trauben von Raucherinnen und Rauchern. Aber eigentlich geht es eher um die authentische Auseinandersetzung mit der Sache, mit unseren inhaltlichen Zielen „Gesundheit", „Gesunderhaltung", „gesunde Lebensführung". Das wollen wir auch nach außen ausstrahlen."

(sprachlich bearbeitet Schulleitung Krefeld)

Die Befürchtung, dass sich durch Rauchverbote in der Schulumgebung lediglich der Ort des Konsums verlagert, hat sich in der Praxis nicht bestätigt. Der weitere Weg zum Ort des Rauchens und der Verlust sozialer Kontakte führt in der Regel dazu, dass – wenn überhaupt - nur noch eine kleine Gruppe Rauchender diesen Aufwand in Kauf nimmt.

9.

„Was mir persönlich sofort auffällt, ist, dass wir Frischluft haben. Das Zigarettenaroma ist jetzt ein Relikt der Vergangenheit. Wir kommen ohne Nebel in die Schule rein."

(sprachlich bearbeitet Lehrkraft Krefeld).

„Ich glaube, dass viele Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte froh sind, dass sie den Pausenhof nutzen können, ohne vollgequalmt zu werden."

(sprachlich bearbeitet Lehrkraft Siegen).

Es hat sich als wichtig erwiesen, die Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresstart der folgenden Schuljahre an die Regelungen zu erinnern bzw. die neuen Schülerinnen und Schüler, darüber zu informieren. Letztere sollten im Rahmen der Einschulung eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Rauchverbote unterschreiben.

„Wir glauben nicht, dass das im nächsten Schuljahr einfach von allein so weiterläuft. Als Berufskolleg haben wir jedes Jahr eine große Menge neuer Schülerinnen und Schüler. Wir werden am Klassenlehrertag zu Beginn des Schuljahres noch einmal an die Regelungen erinnern und über die Schulcloud, das ist unsere Kommunikations-App, die Schülerschaft noch einmal informieren und in allen Bildungsgängen die Unterrichtseinheit zum Thema Tabak durchführen, weil wir damit sehr gute Erfahrungen gemacht haben. Insgesamt erwarte ich, dass der Aufwand für das neue Schuljahr relativ gering sein wird."

(sprachlich überarbeitet, Abteilungsleiter Krefeld)

In der Regel bildet sich in der Schulgemeinschaft eine neue Identität als „rauchfreies Berufskolleg". Dies kann zur positiven Bindung an die Schule beitragen, zumal sowohl die Mehrzahl der Lehrkräfte als auch der Schülerinnen und Schüler die Rauchfreiheit als Verbesserung der Schulkultur wertschätzen.

9.

9.4 Suchtmittelkonsum auf Klassenfahrten[1]

Die Reflexion des Konsums von Suchtmitteln auf Klassenfahrten ist keine Selbstverständlichkeit. Alkohol gilt vielen Menschen in unserer Gesellschaft als Kulturdroge, Rauchen wird als Problem oft unterschätzt und die Einstellungen zum Cannabiskonsum reichen von Bagatellisierung bis Dramatisierung. Diese Unterschiede in der Haltung sind auch im Kollegium eines Berufskollegs wiederzufinden und spiegeln sich in der Gestaltung von Klassenfahrten, wenn es um den Konsum von Suchtmitteln geht.

Da es sich bei Klassenfahrten um schulische Veranstaltungen handelt, ist der Konsum der genannten Substanzen dort grundsätzlich nicht gestattet. Maßgeblich dafür ist nicht nur die gesundheitliche Gefährdung Konsumierender, sondern auch die mit Konsum oftmals verbundene Fremdgefährdung. Diese betrifft zum einen Personen, die bereits ein problematisches Konsummuster entwickelt haben (z.B. einen riskanten Konsum von Alkohol), was den verantwortlichen Lehrkräften vor Beginn einer Klassenfahrt selten bekannt ist. Zum anderen besteht die Gefahr, dass Personen, die eine Substanz bisher nicht konsumiert haben, im Gruppenkontext einer Klassenfahrt an den Konsum herangeführt werden.

[1] *Textgrundlage der folgenden Empfehlungen sind die Handreichung für Schulfahrten zur Alkohol- und Drogenprävention der Villa Schöpflin/ Zentrum für Suchtprävention Freiburg- Projekt HaLT (Hart am Limit), die Handreichung für Klassen- und Studienfahrten, Walter Schmalenstroer, Kreis Warendorf (2012) sowie die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe des Berufskollegs Vera Beckers, Krefeld im Rahmen des SPecht-Projekts, 2024. Die juristische Expertise basiert auf Thomas Böhm (2017), Nein, du gehst jetzt nicht aufs Klo, München.*

9.

Vorbereitung der Klassenfahrt

Im Vorfeld der Klassenfahrt sollte über das Verbot des Konsums von Suchtmitteln mit den Schülerinnen/Schülern und ggf. mit den Eltern gesprochen werden. Die Wanderrichtlinien (BASS 14-12 Nr. 2) schreiben eine Beteiligung der Eltern vor einer Fahrt als verpflichtend vor. Das Beispiel eines Elternbriefs finden Sie im Anhang auf Seite 79/80.

Den Schülerinnen und Schülern sollte bekannt sein, welche Konsequenzen es hat, wenn auf der Klassenfahrt Suchtmittel konsumiert oder mitgebracht werden. Jede Schülerin und jeder Schüler bestätigt durch Unterschrift, die Regeln zu kennen und damit einverstanden zu sein (siehe Beispiel einer Selbstverpflichtung im Anhang auf Seite 80). Auch die Eltern sollten eine entsprechende Erklärung unterschreiben (siehe Beispiel einer Einwilligungs- und Verpflichtungserklärung der Eltern im Anhang auf Seite 80).

Um eine sachliche Behandlung des Themas zu erleichtern, wird empfohlen, vor einer Klassenfahrt Unterrichtseinheiten zum Thema Alkohol und Tabak durchzuführen (siehe www.specht.nrw.de oder schulinterner Ordner).

9.

Regeln

Im Folgenden werden einige Regeln aufgeführt, die Sie mit Ihrem Kollegium und Ihrer Schulleitung abstimmen und anschließend als Grundlage der vorbereitenden Gespräche mit den an Klassenfahrten teilnehmenden Schülerinnen und Schülern verwenden können.

1. Der Konsum von Alkohol, Tabak, Cannabis und anderen Suchtmitteln ist Schülerinnen und Schülern ungeachtet ihres Alters auf Klassenfahrten verboten.

   Das Schulgesetz definiert Klassenfahrten als „schulische Veranstaltungen". Das in Schul-, Nichtraucherschutz- und Cannabisgesetz festgelegt Verbot des Konsums von Tabak, Alkohol und Cannabis betrifft minderjährige ebenso wie erwachsene Schülerinnen und Schüler (siehe Anhang, Seite 85). Diese unterliegen dem Weisungsrecht der Lehrkräfte und können für sich keine Sonderregelungen in Anspruch nehmen [50, Seite 196].

   Bei älteren Schülerinnen und Schülern erscheint eine vollständige Abstinenz als Ziel oft schwierig. In den Vorbesprechungen sollte deshalb das generelle Verbot argumentativ begründet werden.

2. Der Konsum von Suchtmitteln auf Klassenfahrten wird Lehrkräften aus Gründen der Vorbildwirkung nicht empfohlen.

   Schul-, Nichtraucherschutz- und Cannabisgesetz unterscheiden nicht zwischen Personengruppen. Betroffen sind demnach auch Lehrkräfte. Aus juristischen Gründen kann jedoch ein komplettes Alkohol- oder Rauchverbot für Lehrkräfte im Rahmen von Klassenfahrten nicht verordnet werden.

   Juristisch möglich ist der Konsum im Bereich der „privaten Lebensführung" einer Klassenreise. Dies gilt allerdings nur, sofern es sich um einen „verantwortlichen Konsum" handelt, der die Wahrnehmung der bestehenden Aufsichtspflicht uneingeschränkt ermöglicht.

   Neben den o.g. juristischen Maßstäben sind für das Lehrerverhalten auch suchtpräventive Kriterien bedeutsam - insbesondere die Vorbildwirkung auf die Schülerinnen und Schüler. Ein Verbot von Alkohol oder Zigaretten während der Klassenfahrt verliert an Glaubwürdigkeit, wenn es nicht auch von den Lehrkräften eingehalten wird. Es wird Lehrkräften daher empfohlen, auf Alkoholkonsum auf Klassenfahrten generell zu verzichten und – wenn unbedingt nötig – nur außerhalb des Sichtkreises der Veranstaltungen bzw. der Unterbringung zu rauchen.

9.

3. Die schulischen Regeln zum Suchtmittelkonsum gelten auch für Eltern und schulfremde Personen, die sich an Klassenfahrten beteiligen.

   Es ist zu beachten, dass die für die Klassenfahrt verantwortlichen Lehrkräfte gegenüber Eltern und anderen Personen, die sich an der Klassenfahrt beteiligen, weisungsbefugt sind [50].

Hinweis:
Der Gesetzgeber (Schulgesetz §54) lässt in Bezug auf Alkoholkonsum Ausnahmen zu, sofern diese von der Schulkonferenz beschlossen wurden. Diese sind jedoch auf Einzelfälle begrenzt. Eine Generalbevollmächtigung für Alkoholkonsum bestimmter Personen auf Klassenfahrten kann nicht erteilt werden. Sondergenehmigungen gelten nur für bestimmte, einzelne Unternehmungen – z.B. die Weinprobe während der Besichtigung eines Weinbaubetriebs. Dabei muss das Jugendschutzgesetz und die Vorbildrolle der Lehrkräfte berücksichtigt werden (Schulgesetz §54). In der Praxis sind solche Fälle höchst selten. Solange die Schulkonferenz keinen Beschluss hierzu trifft, gelten auf Klassenfahrten die Regeln 1 und 2.

9.

Umgang mit Regelverstößen

Wenn Alkoholika oder Cannabis von Schülerinnen oder Schülern auf die Klassenfahrt mitgebracht oder dort konsumiert werden oder sie unter dem Einfluss dieser Substanzen stehen, sind sie unmittelbar darauf anzusprechen. Es handelt sich um einen Verstoß gegen die schulischen Regeln, so dass die zuvor festgelegten Konsequenzen zur Anwendung kommen.

Für die Feststellung, ob eine Schülerin/ein Schüler konsumiert hat, ist zunächst der Eindruck der Lehrkraft entscheidend (z.B. Schülerin/Schüler riecht nach Alkohol/hat alkoholbedingte Ausfälle). Falls die betreffende Schülerin/der Schüler behauptet, dass sie/er keinen Alkohol getrunken habe (Ausrede: „Sie haben mich ja gar nicht trinken gesehen"), werden die geltenden Regeln erläutert. Eine solche Ansprache ist sinnvoll - auch wenn es keine „Beweise" gibt. Ignorieren, obwohl etwas wahrgenommen wurde, ist suchtpräventiv keine empfohlene Option.

Das Lehrerteam auf einer Klassenfahrt muss geschlossen auftreten. Das Handeln sollte vor der Klassenfahrt abgesprochen und für Schülerinnen und Schüler vor Beginn der Klassenfahrt transparent sein. So könnten sich die verantwortlichen Lehrkräfte auf folgendes Vorgehen verständigen:

1. **Vorfall:** moderater Konsum, kein Rausch, keine Ausfallerscheinungen

Die Suchtmittel werden konfisziert, sofern sie mitgebracht wurden. Hierzu sind Lehrkräfte berechtigt und verpflichtet. Allerdings obliegen Durchsuchungen, die der Beweissicherung für begangene Straftaten oder der Gefahrenabwehr dienen, den Polizei- und Ordnungsbehörden.

Im Krisengespräch vor Ort wird zunächst der Sachverhalt geklärt (z.B. Alkoholkonsum, Besitz von Alkoholika). Es wird an die geltenden Vereinbarungen zum Suchtmittelkonsum auf Klassenfahrten und an die Selbstverpflichtung der Schülerin/des Schülers erinnert. Als Konsequenz ist eine pädagogische Maßnahme sinnvoll, z.B. das Ausfüllen eines Fragebogens oder das Lesen einer Broschüre mit Abfrage. Abschließend werden die weiteren Konsequenzen im Wiederholungsfall dargestellt (siehe 2. Vorfall).

9.

Ist eine Gruppe betroffen, wird der Vorfall nach demselben Muster bearbeitet.

2. **Vorfall:** Wiederholungsfall oder exzessiver Alkohol- oder Cannabiskonsum mit Ausfallsymptomen

Heimreise auf eigene Kosten

Bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen (exzessiver Konsum) und wenn pädagogische Maßnahmen nicht greifen (siehe 1. Vorfall), wird die Schülerin/der Schüler von der Klassenfahrt ausgeschlossen und muss die Heimreise auf eigene Kosten antreten.

Abholung durch die Eltern

Vor Beginn der Klassenreise wird von den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler eine Abholungsverpflichtung unterzeichnet (siehe Anhang, Seite 80).

Unbegleitete Heimreise

Von einer unbegleiteten Heimreise einer minderjährigen Schülerin/eines Schülers wird aus rechtlichen Gründen abgeraten. Auch aus Gründen der Fürsorge dürfte es oft nicht sinnvoll sein, eine minderjährige Schülerin/einen Schüler unbegleitet allein zurückreisen zu lassen.

Bei schwerwiegendem Alkoholmissbrauch müssen die Eltern (auch volljähriger Schülerinnen und Schüler, Schulgesetz, §120 Abs. 8) und die Schulleitung informiert werden.

„Die Klassenfahrt ist für die Schüler/innen mit dem Ausschluss und nicht erst mit der Rückkehr nach Hause beendet. Die Aufsichtspflicht der Schule besteht nur fort, soweit Schüler allein nicht in der Lage sind, gefahrlos in die Obhut der Eltern zu gelangen, und die Eltern sich weigern, ihre Kinder abzuholen (OVG Nordrhein-Westfalen, Az.: 19 A 993/07). Auch Eltern, die vor der Klassenfahrt keine Erklärung unterschrieben haben, in der sie sich ausdrücklich und schriftlich zur Abholung ihres Kindes bereit erklärt haben, müssen ihr Kind abholen, da ihre Verpflichtung nicht auf einem Vertrag, sondern auf Gesetzen – nämlich dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Schulgesetz – beruht“

[50, Seite 199].

Maßnahmen nach Beendigung der Fahrt

Nach Beendigung der Klassenfahrt sollte der Vorfall in der Schule in einem Gespräch mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer und der Schulleitung sowie der Fachkraft für Schulsozialarbeit und ggf. der Fachkraft für Suchtvorbeugung der regionalen Beratungsstelle sowie ggf. den Eltern thematisiert werden und es erfolgen die beschlossenen Konsequenzen, z.B. eine Eintragung ins Klassenbuch.

9.

Sollte im Anschluss an die Klassenfahrt die Schülerin/der Schüler nochmals gegen die Regeln zum Substanzkonsum verstoßen, folgen weitere Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Schülerin/des Schülers.

Unabhängig von den obligatorischen Sanktionen sind bei Schülerinnen/Schülern mit schwerwiegendem Alkoholmissbrauch oder bei Verdacht auf eine Suchtproblematik beratende und helfende Maßnahmen zu empfehlen. Meist sind dies externe Hilfen z.B. von Beratungsstellen oder Schulpsychologinnen und -psychologen. : Siehe hierzu Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO), Paragraph 9 v. 18.06.2012, sowie RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 02.05.2017 - 322-6.08.01.17-98010 zu Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule. (*https://bass.schule.nrw/16792.htm; https://bass.schule.nrw/12374.htm*)

Versicherungsschutz

Eine Klassenfahrt ist eine Schulveranstaltung, auf der die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler gesetzlich gegen Unfälle versichert sind. Wird ihnen eine Freizeit eingeräumt, in der sie ihren privaten Interessen nachgehen können, entfällt während dieser Zeit der Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich Schülerinnen und Schüler eigenmächtig von der Schulveranstaltung entfernen [50, Seite 200-203].

Auch für Lehrkräfte erlischt der Versicherungsschutz, wenn sie sich im Bereich der „privaten Lebensführung" befinden. Da (auch verantwortlicher) Alkoholkonsum nur in diesem Bereich zulässig ist, findet dieser stets ohne Versicherungsschutz statt.

9.

9.5 Das schulische Regelwerk

Eine Aufgabe des Steuergremiums besteht in der Überarbeitung des Regelwerks sowie eines Katalogs der Konsequenzen, die auf den Verstoß gegen die Regeln zum Substanzkonsum folgen. Das Regelwerk wird festgelegt in der Hausordnung oder im Schulprogramm. Regelwerk und Maßnahmenkatalog basieren auf dem Gleichheitsgrundsatz. Das Konsumverbot gilt für alle schulangehörigen Personen ungeachtet ihres Alters oder ihrer Funktion. Die Gleichbehandlung ist eine Grundvoraussetzung, um rauchende Schülerinnen und Schüler für die Einhaltung der Regeln zu gewinnen [35].

Im Regelwerk wird festgelegt, in welchen Bereichen der Konsum von Suchtmitteln nicht gestattet ist. Die „Bannmeile", in der das Verbot auch außerhalb des Schulgrundstücks gilt, sollte den Bereich umfassen, der als „schulischer Kontext" wahrgenommen wird. Meist ist dies der „sichtbare Bereich". Es können Straßenzüge definiert und rauchfreie Bereiche auf einem Plan dargestellt und dem Regelwerk angehängt werden. Das im Cannabisgesetz festgelegte Verbot gilt generell im Umkreis von 100 Metern um die Schule herum (siehe Anlage, Seite 83).

Wenn erwachsene Schülerinnen und Schüler außerhalb des festgelegten Bereichs rauchen, ist dies ihre Privatsache und sollte respektiert werden. Personen werden nicht sanktioniert, weil sie Rauchende oder Konsumierende anderer Substanzen sind. Die Verbote beschränken sich auf den Konsum im schulischen Kontext mit dem Ziel, Konsumgelegenheiten im Lebensraum Schule zu beseitigen, die zum Einstieg in den Konsum beitragen können.

Der vom Steuergremium entwickelte Entwurf wird mit der Vertretung der Schüler-, der Lehrer- und der Elternschaft abgestimmt. Diese Abstimmung sollte nach Möglichkeit nach einer Erprobungsphase erfolgen, da bei Einführung der Maßnahmen noch mit Widerstand zu rechnen ist und das Vorhaben scheitern könnte. Schließlich werden alle schulangehörigen Personen über die Maßnahmen informiert (Unterricht, Plakate, Flyer, Homepage usw.). Neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden aufgefordert, eine Einverständniserklärung zu unterschreiben.

Konsumverbote sind wirksam, wenn deren Einhaltung kontrolliert wird und im Falle des Verstoßes Konsequenzen folgen. Erstmalige Verstöße sollten pädagogische Maßnahmen zur Folge haben und die Reflexion zum Thema Rauchen fördern, z.B. durch Ausfüllen eines Fragebogens oder Durcharbeiten einer Broschüre. Es geht zunächst darum, zu zeigen, dass Verstöße von Lehrkräften wahrgenommen und ernstgenommen werden. Auf jeder Sanktionsebene wird die Konsequenz vorgestellt, die bei nochmaligem Verstoß zu erwarten ist.

Beispiele eines Regelwerks und eines Maßnahmenkatalogs siehe Anhang Seite 81/82.

10. Was tun, wenn...?

... man eine Schülerin oder einen Schüler beim Rauchen in einer Rauchverbotszone antrifft?

Schülerinnen und Schüler, die gegen das Rauchverbot verstoßen, werden freundlich auf darauf aufmerksam gemacht. Eine ausführliche Diskussion über das Thema „Rauchen" sollte vermieden werden, da diese Situation dafür nicht geeignet ist. Nicht das Rauchen ist hier das Thema, sondern der Verstoß gegen schulische Regeln.

Es ist hilfreich, diesen Schülerinnen und Schülern z.B. einen Flyer in die Hand zu geben, der sie über Sinn und Zweck der Rauchverbote, über die festgelegten Bereiche und die Konsequenzen bei Verstößen informiert. Name und Klasse der Schülerin oder des Schülers wird im Sekretariat notiert und die Notiz wird an die Klassenlehrkraft weitergeleitet. Die Schülerin oder der Schüler erhält dann über die Klassenlehrkraft Nachricht über den folgenden Schritt. Eine ausführliche Diskussion über das Thema Rauchen sollte hier vermieden werden, da diese Situation dafür nicht geeignet ist.

Für Schülerinnen und Schüler, die gegen das Rauchverbot verstoßen, gilt der zuvor festgelegte Maßnahmenkatalog, der abgestuft ist je nachdem, ob es sich um den ersten oder einen wiederholten verstoß handelt.

... eine Schülerin oder ein Schüler zum wiederholten Male beim Rauchen in einer Rauchverbotszone angetroffen wird?

Für Schülerinnen und Schüler, die zum wiederholten Mal gegen das Rauchverbot verstoßen, gilt der zuvor festgelegte Maßnahmenkatalog (siehe Anhang, Seite 84). Name und Klasse der Schülerin oder des Schülers werden im Sekretariat notiert. Die Schülerin bzw. der Schüler erhält dann über die Klassenlehrkraft Nachricht über den folgenden Schritt.

Oft handelt es sich dabei um ein Gespräch mit der Schulleitung. Diese Gespräche zeigen bei den meisten Schülerinnen und Schülern eine positive Wirkung.

... eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern in einer Rauchverbotszone raucht?

Eine Gruppe rauchender, mitunter erwachsener Schülerinnen und Schüler auf das Rauchverbot hinzuweisen bzw. deren Namen zu notieren, ist deutlich schwieriger als gegenüber einer einzelnen Person. Daher sollten die Aufsichten in der Einführungsphase des Verbots zu zweit durchgeführt und dafür gesorgt werden, dass Aufsichten vor den Schülerinnen und Schülern an dem Ort des Treffpunktes sind, so dass sich dort erst gar keine Rauchergruppe bildet.

10.

Informieren Sie Ihre aufsichtführenden Kolleginnen und Kollegen über Ihre Beobachtungen, so dass die Aufsichten gezielter geführt werden können.

... eine Schülerin oder ein Schüler auf das Rauchen in einer Rauchverbotszone angetroffen wird und ihren/seinen Namen nicht nennen will?

Wenn Schülerinnen oder Schüler, die gegen schulische Regeln verstoßen, nicht bereit sind, ihren Namen zu nennen, so ist dies eine gravierende Verletzung der Schulordnung, da Lehrkräfte ihrer Aufsichtspflicht nicht mehr nachkommen können [50]. Es ist sinnvoll, hierfür gesonderte Konsequenzen festzulegen, die dem Vergehen angemessen sind.

Die Handlungsmöglichkeiten für Lehrkräfte, die Identität von Schülerinnen oder Schülern festzustellen, sind begrenzt. Weder das Fotografieren noch körperlicher Einsatz sind in dieser Situation zulässig. Es bleibt lediglich – wenn möglich - die Begleitung der Schülerin/des Schülers zum Klassenraum. In diesen Situationen ist es stets von Vorteil, wenn Aufsichten zu zweit auftreten.

Sprechen Sie sich vor Beginn der Maßnahmen im Aufsichtsteam ab, wie Sie mit schwierigen Situationen und oppositionellem Schülerverhalten umgehen wollen. Bewährt hat sich, hierfür einen Workshop der Aufsichten führenden Lehrkräfte durchzuführen, an dem sich die Schulleitung beteiligt.

... eine Schülerin oder einen Schüler beim Rauchen in einer Rauchverbotszone angetroffen wird und behauptet, er habe gar nicht geraucht?

Maßgeblich ist die Wahrnehmung der Lehrkraft [50]. Lassen Sie sich nicht auf Diskussionen ein und gehen Sie vor, wie die schulischen Vereinbarungen dies vorgeben.

... eine Schülerin oder ein Schüler beim Rauchen in einer Rauchverbotszone angetroffen wird, die/der behauptet, sie/er könne auf das Rauchen nicht verzichten, weil sie/er davon abhängig sei oder ohne Zigarette in der Pause nicht vom Schulstress „runterkomme"?

Für manche Schülerinnen und Schüler ist es schwierig, sich Pausen ohne Zigarette vorzustellen. Als Entschuldigung für das Rauchen in der Rauchverbotszone oder als Grund für eine Ausnahme kann dies jedoch nicht akzeptiert werden. Weisen Sie auf andere Möglichkeiten der Entspannung hin (z.B. Pausenangebote) oder empfehlen Sie ein Training, das hilft, in Pausen auf das Rauchen zu verzichten (siehe „Rauchfrei jetzt!", Seite 44).

10.

... eine Schülerin oder einen Schüler beim Rauchen in einer Rauchverbotszone angetroffen wird und behauptet, er habe gar nicht geraucht?

Maßgeblich ist die Wahrnehmung der Lehrkraft [50]. Lassen Sie sich nicht auf Diskussionen ein und gehen Sie vor, wie die schulischen Vereinbarungen dies vorgeben.

... eine Schülerin oder ein Schüler beim Rauchen in einer Rauchverbotszone angetroffen wird, die/der behauptet, sie/er könne auf das Rauchen nicht verzichten, weil sie/er davon abhängig sei oder ohne Zigarette in der Pause nicht vom Schulstress „runterkomme"?

Für manche Schülerinnen und Schüler ist es schwierig, sich Pausen ohne Zigarette vorzustellen. Als Entschuldigung für das Rauchen in der Rauchverbotszone oder als Grund für eine Ausnahme kann dies jedoch nicht akzeptiert werden. Weisen Sie auf andere Möglichkeiten der Entspannung hin (z.B. Pausenangebote) oder empfehlen Sie ein Training, das hilft, in Pausen auf das Rauchen zu verzichten (siehe „Rauchfrei jetzt!", Seite 44).

Die Erfahrungen zeigen, dass auch abhängige Schülerinnen und Schüler bereits nach einer kurzen Phase der Umstellung die Zigarette in der Pause nicht mehr vermissen. Der auslösende Stimulus „Pause" ist bald „gelöscht", die sozialen Anreize des Rauchertreffpunktes sind nicht mehr gegeben, so dass der Verzicht auf die Zigarette von Tag zu Tag leichter fällt.

... eine Schülerin oder ein Schüler beim Rauchen in einer Rauchverbotszone angetroffen wird und angibt, er sei erwachsen und dürfe rauchen?

Das Nichtraucherschutzgesetz verbietet das Rauchen auf dem Schulgelände ungeachtet des Alters einer Person. Es gilt also auch für erwachsene Schülerinnen und Schüler – und gleichermaßen für Lehrkräfte. Eine analoge Regelung für die Schulumgebung ist sinnvoll, um auch hier den Einstieg von Schülerinnen und Schülern zu verhindern.

... eine Schülerin oder einen Schüler beim Rauchen in einer Rauchverbotszone angetroffen wird, der sich auf seine demokratischen Freiheitsrechte beruft?

Grundsätzlich schränken Gesetze die individuelle Freiheit ein. Die Durchsetzung der Gesetze erscheint oftmals als Repression oder Vorgaben „von oben". Gesetze wie das Schulgesetz oder das Nichtraucherschutzgesetz sind aber demokratisch beschlossen und Ausdruck einer gesellschaftlichen Übereinkunft. Falls die Rauchverbote Ihrer Schule über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, weisen Sie auf die Beschlüsse der Schulkonferenz oder der Schülermitverwaltung hin, die das Vorgehen demokratisch legitimieren.

10.

... eine Schülerin oder ein Schüler beim Rauchen in einer Rauchverbotszone angetroffen, der meint, hier habe die Schule keine Handhabe?

Schülerinnen und Schüler sind meist überzeugt, dass Lehrkräfte außerhalb des Schulgeländes keine Handhabe haben, wenn eine Schülerin oder ein Schüler raucht oder andere problematische Verhaltensweisen zeigt. Die Rechtsprechung (siehe Anhang, Seite 84) widerspricht dieser Auffassung und billigt Lehrkräften zu, Ordnungsmaßnahmen auch in der Schulumgebung zu verhängen. Es bedarf daher eines Beschlusses der Schulleitung oder der Schulkonferenz.

... Kolleginnen oder Kollegen bei der Durchsetzung der Rauchverbote aggressive Auseinandersetzungen mit Schülerinnen und Schülern befürchten?

Manche Kolleginnen und Kollegen befürchten, dass es nach Inkrafttreten der Rauchverbote zu aggressiven Auseinandersetzungen mit Schülerinnen und Schülern kommen könnte und fühlen sich mit den Aufsichten überfordert. Daher kann es sinnvoll sein, dass in der ersten Phase der Umsetzung die zusätzlichen Aufsichten von Kolleginnen und Kollegen übernommen werden, die sich dies zutrauen. Aufsichten zu zweit sind in dieser Phase ebenfalls sinnvoll.

... Schülerinnen und Schüler sich auf Klassenfahrten betrinken oder Cannabis konsumieren?

Falls Schülerinnen oder Schüler entgegen den zuvor getroffenen Vereinbarungen Alkohol oder Cannabis konsumieren, führen Sie mit diesen ein Krisengespräch. In diesem Gespräch erläutern Sie noch einmal die vereinbarten Regeln und fordern Sie das ausdrückliche Einverständnis der betreffenden Schülerinnen und Schüler. Machen Sie deutlich, dass für Schülerinnen und Schüler bei einem weiteren Vorfall die Klassenfahrt beendet ist und sie nachhause geschickt werden.

Kolleginnen oder Kollegen meinen, dass man volljährigen Schülerinnen und Schülern den Alkoholkonsum auf Klassenfahrten nicht verbieten kann?

Eine Klassenfahrt ist eine schulische Veranstaltung, in der gemäß Schulgesetz der Alkoholkonsum nicht zugelassen ist. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Alters der Schülerinnen und Schüler. Ob Sie erwachsenen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit des Konsums z.B. in definierten „Freizeiten" einräumen wollen, entscheiden Sie in Abstimmung mit der Schulleitung. Stellen Sie hierzu Klarheit in der vorbereitenden Besprechung zur Klassenfahrt her.

... Kolleginnen oder Kollegen sich nicht an die schulischen Regeln zum Rauchen halten?

Es ist möglich, dass Kolleginnen und Kollegen nach Inkrafttreten der Rauchverbote in versteckten Bereichen konsumieren, denn auch für einige von ihnen ist der Verzicht auf die Pausenzigarette keine leichte Aufgabe. In der Regel handelt es sich dabei um wenige Personen, denn die Raucherquote unter Lehrkräften ist relativ gering.

10.

Dieses Verhalten bleibt jedoch weder Schülerinnen und Schülern noch anderen Lehrkräften auf Dauer verborgen. Damit wird die Vorbildrolle und die Glaubwürdigkeit der Suchtprävention in Frage gestellt. Es ist Aufgabe der Schulleitung, für Klarheit zu sorgen z.B. in der Lehrerkonferenz. Empfohlen werden allerdings Einzelgespräche der Schulleitung mit den betreffenden Kolleginnen und Kollegen, um Konflikte im Kollegium zu vermeiden.

Gleiches gilt für Lehrkräfte, die sich auf Klassenfahrten nicht an die schulischen Regeln zum Konsum von Suchtmitteln halten.

... man Hinweise wahrnimmt, dass eine Schülerin oder ein Schüler Probleme in Folge des Missbrauchs von Alkohol oder Cannabis hat?

Falls Sie Hinweise wahrnehmen, dass eine Schülerin oder ein Schüler Probleme mit den Substanzen Alkohol oder Cannabis hat, sprechen Sie dies in einem Einzelgespräch an.

Dabei geht es nicht darum, der Schülerin/dem Schüler zu beweisen, dass sie/er Probleme hat, sondern darum, sie/ihn mit Ihrem subjektiven Eindruck zu konfrontieren. Falls die Schülerin/der Schüler Ihre Wahrnehmung bestätigt, besteht Ihre Hilfestellung darin, ihr/ihm zu empfehlen, sich an die Sozialarbeiterin/den Sozialarbeiter der Schule oder direkt an eine regionale Suchtberatungsstelle zu wenden. Falls die Schülerin/der Schüler Ihre Wahrnehmung nicht bestätigt, akzeptieren Sie dies und bieten Sie ihr/ ihm an, dass sie/er sich gerne an Sie oder die Fachkraft für Schulsozialarbeit wenden kann, wenn zukünftig doch Probleme auftreten sollten.

... eine Schülerin oder ein Schüler im Unterricht zur Suchtprävention persönliche Probleme mit Suchtmittelkonsum artikuliert und dass Gespräch dazu sucht?

Falls eine Schülerin oder ein Schüler im Unterricht zur Suchtprävention eigene Probleme mit den Substanzen Alkohol oder Cannabis anspricht, zeigen Sie Verständnis, aber vertiefen Sie das Gespräch nicht. Der Unterricht ist nicht geeignet, tiefgreifende persönliche Probleme zu behandeln. Wenn Sie Hilfestellung leisten wollen, sollten Sie die Schülerin/den Schüler im Anschluss an den Unterricht auf das Problem ansprechen und ihr/ihm ggf. empfehlen, sich an die Sozialarbeiterin/den Sozialarbeiter der Schule oder direkt an die regionale Suchtberatungsstelle zu wenden.

11. Anhang

Plan einer Kick-Off-Veranstaltung

zur Suchtprävention (Beispiel)

Wochenplan
Kick-off-Veranstaltung Suchtprävention am BK WuV

		Montag, 24.10.2022	Dienstag, 25.10.2022	Mittwoch, 26.10.2022	Donnerstag, 27.10.2022 *Entspannen statt Rauchen* in allen Pausen (Fitnessraum)		Freitag, 28.10.2022
07:45-08:30 Uhr und 08:30-09:15 Uhr	1./2. Std.		Frau Maja Wirth und Frau Shaya Sthapit und Team Fachstelle Sucht-prävention **Parcours „Sucht-Pott"** (07:45 bis 09:45 Uhr) Aula EINE Klasse		$ICK **Shore, Stein,Papier. Mein Leben zwischen Heroin und Haft.** (07:45 bis 09:15 Uhr) Aula ca. ELF Klassen		Frau Maja Wirth und Frau Shaya Sthapit und Team Fachstelle Sucht-prävention **Parcours „Sucht-Pott"** (07:45 bis 09:45 Uhr) Aula EINE Klasse
09:30-10:15 Uhr und 10:15-11:00 Uhr	3./4. Std.	Bahman Pournazari, Dipl. Sozialpädagoge **Illegale Drogen und Gesetze** (09:30-11:30 Uhr) Hörsaal ZWEI Klassen	Frau Maja Wirth und Frau Shaya Sthapit, Fachstelle Sucht-prävention **Parcours „Sucht-Pott"** (10:15 bis 12:15 Uhr) Aula EINE Klasse	Bahman Pournazari, Dipl. Sozialpädagoge **Illegale Drogen und Gesetze** (09:30-11:30 Uhr) Hörsaal ZWEI Klassen	$ICK **Shore, Stein,Papier. Mein Leben zwischen Heroin und Haft.** (09:30 bis 11:00 Uhr) Aula ca. ELF Klassen	Bahman Pournazari, Dipl. Sozialpädagoge **Illegale Drogen und Gesetze** (09:30-11:30 Uhr) Hörsaal ZWEI Klassen	Frau Maja Wirth und Frau Shaya Sthapit, Fachstelle Sucht-prävention **Parcours „Sucht-Pott"** (10:15 bis 12:15 Uhr) Aula EINE Klasse
11:15-12:00 Uhr und 12:00-12:45 Uhr	5./6. Std.				$ICK **Shore, Stein,Papier. Mein Leben zwischen Heroin und Haft.** (11:15 bis 12:45 Uhr) Aula ca. ELF Klassen		

Plan eines Pädagogischen Tages

zum Thema Suchtprävention (Beispiel Käthe-Kollwitz-Schule Aachen):

Ablaufplan für den Pädagogischen Tag zum Thema Suchtprävention:

Zeit	Ort	Inhalt/Ziel	Dozent	Medien und Materialien
8.30h-9.00h	Aula	Aktivierende Übung Abfrage und **Stimmungsbild** 5 Statements mit Skala: Positionierung mit Klebepunkten und Anschließender Diskussion mit dem Sitznachbarn	KollegInnen am Eingang informieren über den Ablauf	5 Stellwände mit Statements auf Plakaten, Klebepunkte, Ggf. Bezug zu den anschließenden Workshops herstellen
9.00h-9.10h	Aula	**Begrüßung**, Vorstellung der Gäste und des Tagesablaufes	Schulleitung, Koordinatorinnen Steuergremium	Mikrofon, Beamer, PC
9.10h-9.25h	Aula	1. **Vortrag:** # Die Ginko-Stiftung (Specht-Logo) stellt sich vor # Die Suchthilfe Aachen stellt sich vor	Fr. Kolonko Fr. Engelhardt	Mikro, Beamer, PC
9.30h-10.00h oder 10.15h	Aula	2. **Vortrag:** Relevanz der Thematik und schulische Strategien (Ggf. Vorstellung der Evaluationsergebnisse)	Hr. Rakete	Mikro, Beamer, PC
10.15h-10.30h		PAUSE		Kaffee, Keks, und co für die Dozenten
10.30h-11.00h	Aula	**3.Vortrag:** Experteninformation zu Krebserkrankungen	Fr. Dr. Spelsberg, Tumorzentrum Achen	Mikro, Beamer, PC
11.00h-11.10h	Aula	Organisatorische **Einführung** in die Arbeitsgruppenphasen # Arbeitsauftrag # zeitlicher Ablauf u. Räume # Handlungsprodukt und Sicherung (Galeriegang) Konkreter Arbeitsauftrag für die Moderatoren (im Vorfeld) an die Arbeitsgruppen formulieren Einstimmung für die Teilnehmer: Räume/Ablauf/zeitlicher Rahmen des Gesamtprojektes/Ergebnisse	Koordinatorinnen Steuergremium	Beamer
11.15h-12.30h		**Erster Block der Arbeitsgruppen** *(Inhalte s.u.)* **Zentrale Fragestellungen aller Arbeitsgruppen:** **Was wollen wir an unserer Schule erreichen?** **Wo drückt der Schuh?**		

Fortsetzung:

		Welche <u>Ideen</u> haben wir zur konkreten Umsetzung? (Sammeln, clustern und Priorisierung)		
12.30h-13.15h		Mittagspause		Belegte Brötchen/Suppe für die Gäste im Restaurant?
13.15h-14.15h		**Zweiter Block Arbeitsgruppen**		
13.15h-14.15h		**Pausengestaltung** als Alternative zum Rauchen	Lehrkraft, Koordinatorin Steuergremium	Bsp. werden per Mail von Herrn Rakete an Fr. Kröger geschickt Ziel: Ideen sammeln
13.15h-14.15h		Arbeitsgruppe: **Regelhafter** Umgang mit konsumierenden Schülern an der KKS	Hr. Rakete Stellv. Schulleitung	Wie stimmen wir uns ab? Wie ist unser roter Faden?
13.15h-14.15h		Arbeitsgruppe: Handlungs- und **Verhaltenssicherheit**	Fr. Engelhardt Suchthilfe AC	
13.15h-14.15h		Arbeitsgruppe: **Rauchen**	Suchthilfe AC	Was bedeutet "Alkohol- Tabak- und Cannabisprävention?" Motivation und Begeisterung wecken
13.15h-14.15h		Arbeitsgruppe: **Alkohol**	Suchthilfe Aachen	
13.15h-14.15h		Arbeitsgruppe: **Peer - Support**	Lehrkraft, Koordinatorin Steuergremium	Infos von Herrn Rakete per Mail: Wie können Schüler mit einbezogen werden? (Kooperation mit SV)
13.15h-14.15h		Arbeitsgruppe: **Cannabis**	Suchthilfe AC	
	Orga Gruppenpuzzle: Zuweisung von mind. einem Vertreter jeder Arbeitsgruppe zu einer anderen Gruppe (Gruppenkarten vorbereiten: Koordinatorin Steuergremium)			
14.15h-14.30h		Pause Stellwände mit Plakaten in die Aula ggf. Rundgang um den Innenhof		
14.30h-15.15h	Aula + Runde um den Innenhof	**Galeriegang** zur Ansicht der Ergebnisse aller Arbeitsgruppen		
15.15h-15.30h	Aula	Gemeinsamer Abschluss mit Ausblick und Verabschiedung der Gäste Karteikarte auf jedem Platz mit der Frage: ... und nun?	Plenum	

Zertifikat für Teilnehmende an einem Peer-Projekt

Beispiel:

Zertifikat

Schule

Name der Schülerinn/des Schülers

hat sich im Schuljahr ..... am Projekt „Suchtprävention" an einer zweitägigen Fortbildung und regelmäßig an den Teamsitzungen des Projekts teilgenommen. Zusammen mit anderen Schülerinnen und Schülern gestaltete Name Aktivitäten zur Suchtprävention im schulischen Rahmen. Sie/Er hat sich dabei detaillierte Kenntnisse zum Thema Substanzmissbrauch angeeignet und diese an andere Schülerinnen und Schüler weitergegeben. Damit hat Name einen aktiven Beitrag zur schulischen Gesundheitsförderung geleistet.

Unterschrift der Schulleitung und Fachkraft für Suchtprävention

Checkliste zur Vorbereitung von Rauchverboten

1. Regelwerk

- Sind die Regeln (Rauchverbote) klar und unmissverständlich formuliert?
- Sind die Konsequenzen bei Regelverstoß festgelegt?
- Ist der Bereich der betroffenen Schulumgebung präzise definiert (Lageplan)?
- Ist das Regelwerk verbindlich beschlossen (Schulkonferenz) oder wurde auf Beschluss der Schulleitung Erprobungszeitraum festgelegt (z.B. ein Jahr)?
- Existiert ein Gesamtkonzept zur Suchtprävention, in das das Regelwerk schlüssig eingebunden ist.

2. Veröffentlichung/Abstimmung

- Wurden das Kollegium, die Schülervertretung, die Schülerschaft sowie die Elternvertretung einbezogen und alle schulangehörigen Personen über die Maßnahmen ausreichend informiert in der Schulöffentlichkeit (Plakate, Homepage usw.) und schulischen Veranstaltungen?
- Wurde auf das Gesamtkonzept zur Suchtprävention Bezug genommen?
- Wurde die Schülerschaft unmittelbar vor Einführung in den Klassen informiert und um Unterstützung gebeten?
- Wurden hierfür Medien entwickelt (z.B. Erklärvideos, Plakate, Flyer, Info am schwarzen Brett), die den Sinn und den Zweck des Rauchverbots erklären?
- Wurden Schülerinnen und Schüler bei Schulstart aufgefordert, eine Einverständniserklärung zu unterschreiben?

3. Absprache mit außerschulischen Beteiligten

Wurden Möglichkeiten geprüft, zusammenzuarbeiten

- mit dem zuständigen Ordnungsamt/der Polizei (Stichprobenkontrollen)
- mit Nachbarn, Nachbarschule bzw. anderen Einrichtungen im nahen Umfeld?

4. Alternativen zum Rauchen

Wurden Möglichkeiten der alternativen Pausengestaltung eingeführt, z.B.

- bewegte Pause auf dem Schulhof
- Kommunikationsgelegenheiten (ggf. Nutzung der Klassenräume in den Pausen)
- Entspannungs- bzw. Rückzugsräume

5. Hilfen

- Bestehen schulische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, die Schwierigkeiten haben, zukünftig im schulischen Rahmen auf Zigaretten zu verzichten (Angebot von „Rauchfrei jetzt!" durch eine Fachkraft für Schulsozialarbeit fortgebildete Lehrkräfte)?

6. Pädagogische Maßnahmen

Werden die Rauchverbote durch pädagogische Maßnahmen unterstützt

- im Unterricht bestimmter Fächer
- im Rahmen von Peer-Projekten
- im Rahmen von Projekttagen und anderen Veranstaltungen zum Thema?

7. Aufsichten

- Wurde ein Team von Lehrkräften gebildet, die sich zutrauen und motiviert sind, zusätzliche Aufsichten für etwa zwei Wochen zu übernehmen und sich über ihre Erfahrungen bei der Umsetzung auszutauschen?
- Wurden für die Aufsichten Zweierteams gebildet?
- Sind diese Aufsichten vorbereitet und hatten sie Gelegenheiten, Fragen und Bedenken zu formulieren?

Beispiel für einen Elternbrief

zur bevorstehenden Klassenfahrt

Betr.: Alkohol- und Drogenkonsum während der Klassenfahrt nach .....

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

bald geht es auf die Klassenfahrt, die für alle ein schönes, gemeinsames Erlebnis werden soll.

Uns ist eine Atmosphäre des Vertrauens an unserer Schule sehr wichtig. Auf dieser Basis führen wir Klassenfahrten durch, möchten jedoch auf das generelle Verbot des Konsums von Alkohol und Drogen während Klassenfahrten hinweisen. Oft kommt es im Zusammenhang mit Alkohol auch zu ausfälligem und unsozialem Verhalten.

Das Jugendschutzgesetz und das Schulgesetz sehen ein generelles Alkoholverbot auf schulischen Veranstaltungen vor. Dies ist sinnvoll, da alkoholisierte Schülerinnen und Schüler oft eine Gefährdung für sich und andere darstellen.

Wenn wir während der Klassenfahrt Ihre Tochter/Ihren Sohn beim Konsum von Alkohol oder anderen Drogen antreffen, informieren wir Sie umgehend. Die Schule behält sich außerdem vor, betroffene Schülerinnen und Schüler auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Es besteht im Interesse einer positiven und konfliktfreien Durchführung der Schulfahrt keine andere Möglichkeit. Nach Abschluss der Fahrt wird über schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden.

Die Teilnahme Ihres Kindes ist geknüpft an Ihre Unterschrift in der Selbstverpflichtungserklärung. Danke, dass Sie uns hierbei unterstützen!

Ihre Klassenlehrerin/ Ihr Klassenlehrer

Anlage

Gesetzliche Bestimmungen, Einverständniserklärung

Beispiel einer Einwilligungs- und Verpflichtungserklärung der Eltern zur Teilnahme ihres Kindes an einer bevorstehenden Klassenfahrt*

Ich habe den Elternbrief und die hinzugefügten Bestimmungen gelesen. Ich erkenne diese an und stimme der Teilnahme meiner Tochter/meines Sohnes an der Klassenfahrt zu.

In einem Gespräch habe ich meine Tochter/meinen Sohn über den Inhalt des Briefes informiert, über die Probleme des Konsums von Alkohol und anderen Suchtmitteln ein Gespräch geführt und die Bedeutung des gegenseitigen Vertrauens auf der Klassenfahrt angesprochen.

Ich habe gelesen, dass bei Zuwiderhandlungen ein Ausschluss von der Klassenfahrt möglich ist. Dies würde dem Schutz meines Kindes und dem der anderen Schülerinnen und Schüler dienen. Ich verpflichte mich, die Rückreise sicherzustellen und mein Kind nötigenfalls auf eigene Kosten abzuholen.

Sollte ich dazu nicht in der Lage sein, verpflichte ich mich, die Kosten für die Rückreise meiner Tochter/meines Sohnes und einer Aufsichtsperson zu übernehmen. Ich ermächtige in einem solchen Fall die Schule, die Maßnahmen zur Rückreise zu ergreifen.

Unterschrift Eltern

Beispiel Selbstverpflichtung zur Teilnahme an einer bevorstehenden Klassenfahrt*

Mit meiner Klasse werde ich in der Zeit vom ..... bis zum auf die Klassenfahrt nach ..... Fahren. Unsere Klassenfahrt soll ein gutes Erlebnis für alle werden. Ich möchte selbst dazu beitragen, dass auf der Klassenfahrt die Klassengemeinschaft gestärkt wird und wir positiv miteinander umgehen.

Ich werde selbst mein Möglichstes tun, dass die Fahrt für alle gelingt und ein gutes Erlebnis wird. Aus diesem Grund verpflichte ich mich dazu,

- höflich und rücksichtsvoll mit allen Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrkräften umzugehen.
- bei vorgesehenen Gemeinschaftsunternehmungen rechtzeitig zu kommen und sie ohne Störung mitzumachen,
- in unserer Klassengemeinschaft keinen unnötigen Streit anzufangen und mich positiv für die Klassengemeinschaft einzusetzen,
- die Anweisungen der Lehrkräfte zu beachten und
- insbesondere werde ich keinen Alkohol andere Drogen während der Klassenfahrt zu mir nehmen. Ich habe mit meinen Eltern darüber gesprochen und ich weiß auch, dass ich bei Nichteinhalten dieser Regeln auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden kann.

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

** Textgrundlage in Anlehnung an: Handreichung für Klassen- und Studienfahrten, Walter Schmalenstroer, Kreis Warendorf (2012)*

Beispiel eines Regelwerks zum Substanzkonsum

1. **Schülerinnen und Schülern ist der Konsum von Suchtmitteln in unserer Schule untersagt. Mit Sanktionen muss rechnen, wer raucht, Alkohol, Cannabis oder andere Suchtmittel konsumiert**
   - im Schulgebäude,
   - auf dem Schulgelände,
   - vor dem Schultor und in den Bereichen der „Bannmeile" (siehe Aushang „Lageplan") oder
   - bei schulischen Veranstaltungen bspw. Klassenreisen.

2. **Lehrkräften ist das Rauchen untersagt**
   - im Schulgebäude,
   - auf dem Schulgelände,
   - vor dem Schultor und in Sichtweite der Schule und
   - in Gegenwart von Schülerinnen und Schülern.

3. **Eltern, Gästen, Fremdnutzern und Fremdfirmen ist der Suchtmittelkonsum untersagt**
   - im Schulgebäude und
   - auf dem Schulgelände.

4. **Hausmeisterpersonal und sonstigem Personal der Schule ist das Rauchen nicht erlaubt**
   - im Schulgebäude und
   - auf dem Schulgelände (mit Ausnahme der zur Verfügung stehenden Wohnung).

Beispiel für einen Maßnahmenkatalog

1. **Regelverstoß:**
   - Eintragung in das „Raucherbuch" (Sekretariat) und schriftliche Ermahnung durch die Schulleitung.

2. **Regelverstoß:**
   - 1. Abmahnung, Eintragung in das Klassenbuch und Sanktion, z.B. Säubern des Schulgeländes/ der Bürgersteige unter Aufsicht des Hausmeisters oder der Aufsicht führenden Lehrkraft.

3. **Regelverstoß:**
   - 2. Abmahnung und Sanktion unter Beteiligung der Klassenkonferenz, z. B. Versetzung in eine andere Klasse.

4. **Regelverstoß:**
   - Vorladung vor die Klassenkonferenz, möglicher Schulverweis wegen fortdauernden Verstoßes gegen die Hausordnung.

Allen Schülerinnen und Schülern, die gegen die Rauchverbote verstoßen, wird die Teilnahme an einem Antirauchtraining angeboten.

Gesetzliche Vorgaben in Auszügen

Jugendschutzgesetz

Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas vom 03.03.2016

Änderung JuSchG § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden...

Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Nichtraucherschutzgesetz NRW: § 3 (Fn 3) Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 bis 8 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück. Für Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

Das Cannabisgesetz: § 5 (CanG, 2024 – Auszug)

(1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:

- in Schulen und in deren Sichtweite,
- auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
- in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
- in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
- in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
- innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.

Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

Schulgesetz NRW: § 54 Schulgesundheit

(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

VGH Mannheim

Wenn Schüler/innen zu privaten Zwecken das Schulgelände verlassen, treten sie in ihr Privatleben ein und die Schule hat hierfür keine Aufsichtspflicht. Die räumliche Abgrenzung ist hierbei das Schulgelände.

Gleichwohl ist ein Schüler/innen-Verhalten, auch wenn es außerhalb des Schulgeländes und des Bereiches der der Schule obliegenden Aufsicht liegt, dann ein schulbezogenes, schulordnungswidriges Verhalten im Sinne von § 90 SchG, wenn es „konkret feststellbar störend in den Schulbetrieb hineinwirkt" (VGH Ba-Wü, Mannheim, Beschluss vom 10.06.1992, 9 S 1303/92).

Oberverwaltungsgericht Münster

„Wenn ein direkter Zusammenhang des Fehlverhaltens eines Schülers zum Schulverhältnis besteht und die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist, können schulische Ordnungsmaßnahmen auch in der Umgebung der Schule verhängt werden" (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, 21.07.1998, AZ19 E 391/98).

Das OVG ist eine Instanz direkt unterhalb des Bundesverwaltungsgerichts. Einen Einspruch gegen das Urteil gab es bisher nicht und es gab bisher auch keine erfolgreichen Klagen gegen Rauchverbote in der Schulumgebung.

Literatur

[1] Pietsch, B., Arnaud, N., Lochbühler, K., Rossa, M., Kraus, L., De Matos, E. G., Grahlher, K., Thomasius, R., Hanewinkel, R. & Morgenstern, M. (2023). Effects of an App-Based Intervention Program to Reduce Substance Use, Gambling, and Digital Media Use in Adolescents and Young Adults: A Multicenter, Cluster-Randomized Controlled Trial in Vocational Schools in Germany. International Journal Of Environmental Research And Public Health, 20(3), 1970. *https://doi.org/10.3390/ijerph20031970*

[2] Onrust, S. A., Otten, R., Lammers, J., & Smit, F. (2016). School-based programmes to reduce and prevent substance use in different age groups: What works for whom? Systematic review and meta-regression analysis. Clinical Psychology Review, 44, 45–59. *https://doi.org/10.1016/j.cpr.2015.11.002*

[3] Morgenstern, M., Seidel, A.-K. & Hanewinkel, R. (2019). Suchtprävention an beruflichen Schulen. Bildung und Beruf,2, 50-57.

[4] *https://www.specht.nrw.de*

[5] *https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/praevention__selbsthilfe__beratung/praevention/praevention_leitfaden/2024-12-19_GKV-Leitfaden_Praevention_barrierefrei.pdf* (zuletzt abgerufen am 15.01.2025).

[6] *https://gvg.org/wp-content/uploads/2022/01/BMG_Tabakkonsum_reduzieren_Onlineversion.pdf* (zuletzt abgerufen am 15.01.2025).

[7] *https://gvg.org/wp-content/uploads/2022/01/Alkoholkonsum_reduzieren_Veroeffentlichung_150626.pdf* (zuletzt abgerufen am 15.01.2025).

[8] Tran, K. B., Lang, J. J., Compton, K., Xu, R., Acheson, A. R., Henrikson, H. J., Kocarnik, J. M., Penberthy, L., Aali, A., Abbas, Q., Abbasi, B., Abbasi-Kangevari, M., Abbasi-Kangevari, Z., Abbastabar, H., Abdelmasseh, M., Abd-Elsalam, S., Abdelwahab, A. A., Abdoli, G., Abdulkadir, H. A., … Murray, C. J. L. (2022). The global burden of cancer attributable to risk factors, 2010–19: a systematic analysis for the Global Burden of Disease Study 2019. Lancet, 400(10352), 563–591. *https://doi.org/10.1016/s0140-6736(22)01438-6*

[9] *https://rauchfrei-info.de/informieren/gesetzliche-regelungen/warnhinweise-auf-tabakprodukten/12-das-rauchen-aufgeben-fuer-ihre-lieben-weiterleben/* (zuletzt abgerufen am 15.01.2025)

[10] Rauschert, C., Möckl, J., Seitz, N.-N., Wilms, N., Olderbak, S., & Kraus, L. (2022). The use of psychoactive substances in Germany. Deutsches Ärzteblatt international. *https://doi.org/10.3238/arztebl.m2022.0244*

[11] Bühler, A., Thrul, J., & Gomes De Matos, C. (2013). Expertise zur Suchtprävention 2020, Aktualisierte Neuauflage der Expertise zur Suchtprävention. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln, 52.

[12] Gahr, M., Ziller, J., Keller, F., Muche, R., Preuss, U. W., & Schönfeldt-Lecuona, C. (2022). Incidence of inpatient cases with mental disorders due to use of cannabinoids in Germany: a nationwide evaluation. European Journal of Public Health, 32(2), 239–245. *https://doi.org/10.1093/eurpub/ckab207*

[13] Brand, H. (2016). Cannabisbezogene Störungen in der Suchthilfe. Inanspruchnahme, Klientel und Behandlungserfolg. Cannabisbezogene Störungen in der Suchthilfe. Inanspruchnahme, Klientel und Behandlungserfolg. SUCHT, 62(1), 9–21.

[14] Lapham, G. T., Matson, T. E., Carrell, D. S., Bobb, J. F., Luce, C., Oliver, M. M., Ghitza, U. E., Hsu, C., Browne, K. C., Binswanger, I. A., Campbell, C. I., Saxon, A. J., Vandrey, R., Schauer, G. L., Pacula, R. L., Horberg, M. A., Bailey, S. R., McClure, E. A., & Bradley, K. A. (2022). Comparison of medical cannabis use reported on a confidential survey vs documented in the electronic health record among primary care patients. JAMA Network Open, 5(5), e2211677. *https://doi.org/10.1001/jamanetworkopen.2022.11677*

[15] Manthey, J. (2023). Effects of legalizing cannabis. In Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD).

[16] Queirolo, R. (2022). Experiences with regulating Cannabis in Uruguay, Advantages and Disadvantages of a Middle-Group option, Department of Social Sciences, Universidad Católica del Uruguay, "Cannabis Future" Congress Berlin.

[17] Pacula, R. L. (2022). Die Auswirkungen des legalen Cannabismarktes hinsichtlich des sozialen Nutzens und der Schäden. Evidenz aus der US-Erfahrung, „Cannabis Future" Congress Berlin.

[18] Myran, D. T., Tanuseputro, P., Auger, N., Konikoff, L., Talarico, R., & Finkelstein, Y. (2022). Edible cannabis legalization and unintentional poisonings in children. The New England Journal of Medicine, 387(8), 757–759. *https://doi.org/10.1056/NEJMc2207661*

[19] Rakete, G. (2004). Strategien der Tabakprävention am Beispiel Schule. In R. Geene & A. Halkow (Hrsg.), Armut und Gesundheit - Strategien der Gesundheitsförderung.

[20] Orth, B., & Merkel, C. (2022). Der Substanzkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2021 zu Alkohol, Rauchen, Cannabis und Trends. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. *https://doi.org/10.17623/BZGA:Q3-ALKSY21-DE-1.0*

[21] Orth, B., & Merkel, C. (2019). Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2018 und Trends. BZGA - Federal Centre for Health Education. *https://doi.org/10.17623/BZGA:225-ALKSY18-ALK-DE-1.0*

[22] Montag, J., Hanewinkel, R., & Morgenstern, M. (2015). Verbreitung und Korrelate des Substanzkonsums unter 5 688 Auszubildenden an beruflichen Schulen. Gesundheitswesen, 77, 411–417.

[23] Tomczyk, S., Hanewinkel, R., & Morgenstern, M. (2016). Problematischer Substanzkonsum in der Ausbildung - eine Längsschnittuntersuchung von 4.109 Auszubildenden über 18 Monate. SuchtAktuell.

[24] Orth, B., & Merkel, C. (2018). Rauchen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2016 und Trends. BZGA - Federal Centre for Health Education. *https://doi.org/10.17623/BZGA:225-ALKSY16-RAU-DE-1.0*

[25] Kilian, H., Hartl, J., Jordan, S. K., Böhm, S., Bräunling, R., & Geene, H. (2020). Gesundheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Konzept Health in All Policies und seine Umsetzung in Deutschland (S. 387–396). Springer VS.

[26] Geene, R. K., Böhm, S., Bräunling, R., Geene, H., & Köckler, H. (2020).); Gesundheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Konzept Health in All Policies und seine Umsetzung in Deutschland (S. 37–54). Springer VS.

[27] *https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/* (abgerufen am 15.01.2025).

[28] Piontek, D. (2008). Tabakkonsum bei Jugendlichen und erwachsenen Risikopopulationen. Einflussfaktoren und Ansätze zu Prävention und Intervention. Chemnitz, Techn. Univ., Diss., 2008.

[29] Pott, E. (2008). Neue Entwicklungen im Rauchverhalten von Kindern und Jugendlichen. Erste Ergebnisse der Drogenaffinitätsstudie, 6.

[30] Adamopoulou, E., Greenwood, J., Guner, N., & Kopecky, K. A. (2024). The role of friends in the opioid epidemic. SSRN Electronic Journal. *https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4726208* (zuletzt abgerufen am 15.01.2025).

[31] Harring, M., Böhm-Kasper, O., Rohlfs, C., & Palentien, C. (Hrsg.). (2010). Freundschaften, Cliquen und Jugendkulturen. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

[32] Rönnau-Böse, M., Fröhlich-Gildhoff, K., Bengel, J., & Lyssenko, L. (2022). Resilienz und Schutzfaktoren. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). *https://doi.org/10.17623/BZGA:Q4-I101-2.0*

[33] Rakete, G. (2013). Rauchfrei jetzt! Leitfaden für Lehrpersonen und schulische Sozialarbeiter sowie Begleitheft für Schüler und Schülerinnen zum Ausstieg, Hrsg.: ginko Stiftung für Prävention, Mülheim an der Ruhr. *https://www.loq.nrw.de/Infomaterial*

[34] Eidgenössisches Departement des Innern EDI. Bundesamt für Gesundheit BAG, Tabakpräventionsfonds. Kurzintervention mit rauchenden Schülern. (2013). Eidgenössisches Departement des Innern EDI. Bundesamt für Gesundheit BAG, Tabakpräventionsfonds. Kurzintervention mit rauchenden Schülern.

[35] Rakete, G. (2012). Förderung des Nichtrauchens in Berufsbildenden Schulen. In ein Leitfaden für Pädagoginnen und Pädagogen, Hrsg. BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Update 2015.

[36] *https://weitblick.schule/angebot/* (zuletzt abgerufen am 15.01.2025).

[37] Deutsches Netz Rauchfreier Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen, www.rauchfrei-plus.de (Ein Netz der WHO): Auf dem Weg zur Rauchfreien Gesundheitseinrichtung - welche Schritte sind getan?

[38] Fragebogen zur Selbsteinschätzung Loq *https://www.loq.nrw.de/download/Jugendhilfe/Fragebogen.pdf* (zuletzt abgerufen am 15.01.2025).

[39] Bühler, A. (2015). Abschlussbericht Modellprojekt zur Prävention und Reduktion des Tabakkonsums unter Auszubildenden in der Pflege. *https://www.astra-programm.de/fileadmin/user_upload/astra/Dateien/Publikationen/Abschlussbericht_astra-Modellprojekt.pdf* (zuletzt abgerufen am 15.01.2025).

[40] Stabenow, M. (2018). Widerstände im Change-Prozess erfolgreich überwinden. Evidenzbasierte Wirtschaftspsychologie, 23. *http://www.evidenzbasiertesmanagement.de*.

[41] Nörber, M. (2003). Peers und Peer-Education. In Nörber, M (Hrsg.): Peer Education.

[42] Gottfredson, D.C., Wilson, D.B. (2003). Characteristics of Effective School-Based Substance Abuse Prevention. Prevention Science.

[43] Rakete, G. (2013). Das Schülermentoren-Konzept: Ausbildung von Schülerinnen und Schülern zur Förderung der rauchfreien Schule - Ein Leitfaden für Pädagoginnen und Pädagogen, Hrsg.: Bundeszentrale für gesundheitlich Aufklärung Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

[44] Cuipers, P. (2002). peer-led and adult-led school drug prevention: a meta-analytic comparison. Journal of Drug Education, 32(2), 107–119.

[45] Mellanby, A. R., Rees, J. B., & Tripp, J. H. (2000). Peer-led and adult-led school health education: a critical review of available comparative research. Health Education Research, 15(5), 533–545. *https://doi.org/10.1093/her/15.5.533*

[46] Frazer, K., Callinan, J. E., McHugh, J., van Baarsel, S., Clarke, A., Doherty, K., & Kelleher, C. (2016). Legislative smoking bans for reducing harms from secondhand smoke exposure, smoking prevalence and tobacco consumption. The Cochrane Library, 2016(2). *https://doi.org/10.1002/14651858.cd005992.pub3*

[47] Gallus, S., Zuccaro, P., Colombo, P., Apolone, G., Pacifici, R., Garattini, S., Bosetti, C., & La Vecchia, C. (2007). Smoking in Italy 2005-2006: effects of a comprehensive National Tobacco Regulation. Preventive Medicine, 45(2–3), 198–201. *https://doi.org/10.1016/j.ypmed.2007.03.009*

[48] Deutsches Krebsforschungszentrum (2010). Rote Reihe Tabakprävention und Tabakkontrolle, Band 15, Nichtraucherschutz wirkt – eine Bestandsaufnahme der internationalen und der deutschen Erfahrungen, Heidelberg.

[49] Babor, T., Caetano, R., Casswell, S., Edwards, G., Giesbrecht, N., Graham, K., Grube, J., Gruenewald, P., Hill, L., Holder, H., Homel, R., Österberg, E., Rehm, J., Room, R., & Rossow, I. (2005). Alkohol - Kein gewöhnliches Konsumgut: Forschung und Alkoholpolitik (1. Aufl.). Hogrefe Verlag.

[50] Böhm, T. (2017). Nein, du gehst jetzt nicht aufs Klo. Was Lehrer dürfen, mvg Verlag.

Notizen

Die nachfolgenden Aussagen zu Ihren Einstellungen und zur aktuellen Situation an Ihrer Schule können dabei helfen, eine erste Einschätzung in einer Skala von 1 (kein Bedarf) bis 10 (hoher Bedarf) vorzunehmen. Zudem können Sie sich erste Notizen dazu machen, welche Bedarfe Sie aktuell in Bezug auf Suchtprävention an Ihrer Schule sehen.

1. **Das Thema "Suchtprävention" hat in meinem beruflichen oder privaten Alltag einen hohen Stellenwert.**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

2. **Im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die Suchtmittel (Alkohol, Nikotin oder Cannabis) konsumieren, fühle ich mich sicher.**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

3. **Im Kollegium herrscht Geschlossenheit und Transparenz hinsichtlich der Kommunikationswege und pädagogischen Maßnahmen bei Suchtmittelmissbrauch.**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

4. **Folgende Bedarfe sehe ich an unserer Schule:**

5. **Erste Schritte:**

Impressum

Herausgeber

Landesfachstelle Prävention der Suchtkooperation NRW
ginko Stiftung für Prävention
Kaiserstr. 90
45468 Mülheim an der Ruhr

Autor

Gerd Rakete, Rakete Konzept GbR Berlin

Redaktion

Tina Kolonko, ginko Stiftung für Prävention
Armin Koeppe, ginko Stiftung für Prävention

Design, Layout, Satz und Druck

aviate Werbeagentur, Essen

Bildquellen

Adobe Stock, Unsplash & Freepik Premium

© ginko Stiftung für Prävention 2025

GKV-Bündnis für GESUNDHEIT

Gefördert mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkasse nach § 20a SGB V

Gefördert von der UK NRW Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

„Nachhaltige Suchtprävention ist ein Prozess“

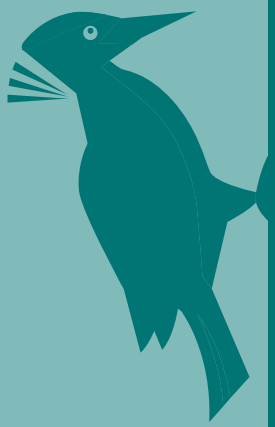

Landesfachstelle Prävention
der Suchtkooperation NRW

ginko Stiftung für Prävention

Kaiserstr. 90
45468 Mülheim an der Ruhr

Telefon: 02 08 300 69 - 31
E-Mail: info@ginko-stiftung.de